

UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG

SCHÖNKIRCHNER KIES
Kiesgewinnungs- und -verwertungs GmbH;
Erweiterung Kiesgewinnung und Bodenaushubdeponie
Gstössrieden

UMWELTVERTRÄGLICHKEITSGUTACHTEN

ANHANG I

Fachliche Auseinandersetzung
mit den eingelangten Stellungnahmen/Einwendungen

Koordination und redaktionelle Bearbeitung:
DI Thomas Gerersdorfer

Im Auftrag: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU4, UVP-Behörde, RU4-U-737
St. Pölten, April 2017

Inhaltsverzeichnis

Beurteilung durch die Sachverständige für Agrartechnik/Boden	3
Beurteilung durch den Sachverständigen für Bautechnik	5
Beurteilung durch die Sachverständige für Deponietechnik und Gewässerschutz.....	6
Beurteilung durch den Sachverständigen für Geologie	20
Beurteilung durch den Sachverständigen für Grundwasserhydrologie	23
Beurteilung durch den Sachverständigen für Lärmschutz.....	29
Beurteilung durch den Sachverständigen für Luftreinhaltetechnik	39
Beurteilung durch den Sachverständigen für Naturschutz	49
Beurteilung durch den Sachverständigen für Raumordnung/Ortsbild/ Landschaftsbild/Freizeit/Erholung/Fremdenverkehr.....	53
Beurteilung durch den Sachverständigen für Umwelthygiene (Gesundheit/Wohlbefinden)	61
Beurteilung durch den Sachverständigen für Verkehrstechnik	70
Beurteilung durch den Sachverständigen für Wasserbautechnik	81

Tabelle 1: Übersicht über die eingelangten Stellungnahmen/Einwendungen und betroffene Schutzgüter bzw. Fachbereiche.

Nr.	Name	Agrartechnik/Boden	Deponietechnik/Gewässerschutz	Geologie	Grundwasserhydrologie	Lärmschutz	Luftreinhaltechnik	Naturschutz	Raumordnung/Landschaftsbild	Gesundheit/Wohlbefinden	Verkehrstechnik	Wasserbautechnik
1	Bürgerinitiative "lebenswertes Silberwaldviertel"		x		x	x	x	x	x	x	x	x
2	BASCH Brigitte DI	x	x	x	x		x		x	x	x	
3	BOUCEK Alfred DI (FH)					x	x			x		
4	BOUCEK Luzia					x	x			x	x	
5	BRANK Michaela Mag.					x	x			x	x	
6	CÖMERT Claudia		x	x	x	x	x		x	x	x	
7	CÖMERT Haydar											
8	DERNOCHOD Dominique											
9	DERNOCHOD Herbert Ing.		x			x	x		x	x	x	
10	DERNOCHOD Markus											
11	EGGENBERGER Mario											
12	EGGENBERGER Sabine					x	x		x	x		
13	EGGENBERGER Sandro											
14	EGGENHOFER Ulrike Mag.					x	x		x	x		
15	DIE GRÜNEN Bezirk Gänserndorf	x	x		x	x	x		x	x	x	
16	HUBER Nicole Mag.								x			
17	LANG Milena	x	x			x	x	x	x	x	x	
18	LANG Werner											
19	LECHNER Helga, vertr. d. RA Dr. Thomas Herzka	x			x	x	x	x	x	x	x	
20	Marktgemeinde Schönkirchen-Reyersdorf					x	x			x		
21	Marktgemeinde Strasshof/Nordbahn, vertr. d. RA Dr. Loibl	x			x	x	x		x	x	x	
22	MAYBACHL Ernst											
23	MAYBACHL Ute		x			x	x			x		
24	RABENSEIFNER Sonja											
25	RABENSEIFNER Tobias					x	x	x	x	x	x	
26	RABENSEIFNER Walter											
27	STEINBÖCK Emma	x	x			x	x	x	x	x	x	
28	STEINBÖCK Franz		x		x	x	x	x	x	x	x	
29	WAGNER Theresa	x	x		x	x	x		x	x	x	

Beurteilung durch die Sachverständige für Agrartechnik/Boden

Zur Stellungnahme 2, von BASCH Brigitte DI

Fragen wurden grundsätzlich unter Risikofaktor 5 und 6 beantwortet.

Frage Seite 7 letzter Absatz: Die landwirtschaftliche Nutzung auf 8 m unter Geländeneiveau ist grundsätzlich möglich, es muss ja nicht von einer wirtschaftlich sinnvollen Nutzung ausgegangen werden.

Zur Austrocknung der Randbereiche, Feldberegnung bzw. Änderung des Grundwasserstromes wäre die Grundwasserhydrologie zu befragen

Zur Stellungnahme 15, von DIE GRÜNEN Bezirk Gänserndorf

Keine agrarfachlichen Fragen.

Zu den Stellungnahmen 17 und 18, von LANG Milena und LANG Werner

Keine agrarfachlichen Fragen.

Zur Stellungnahme 19, von Lechner Helga vertreten durch Dr. Dr. Herzka,

Zur Frage des vermehrten Unkrautsamenfluges, Seite 3, Absätze 2 und 3:

Es ist im Projekt vorgesehen (Maßnahme BOD 01 der UVE), die Mieten und Randwälle zum Schutz vor Verunkrautung mit einer geeigneten Kultur (z.B. Luzerne, Luzernegras) zu begrünen. Dies erscheint aus fachlicher Sicht ausreichend.

Zur Stellungnahme 21, von der Marktgemeinde Strasshof/Nordbahn, vertreten durch RA Dr. Loibl

Keine agrarfachlichen Fragen.

Zur Stellungnahme 27, von STEINBÖCK Emma

Biologische Produktion ist weiterhin möglich. Es gibt keine dagegen sprechenden Gründe.

Zur Stellungnahme 29, von WAGNER Theresa

Keine zusätzliche Stellungnahme erforderlich

Das Material betreffend, das für die Rekultivierung verwendet wird: siehe GA Depo-
nietechnik

Beurteilung durch den Sachverständigen für Bautechnik

Der Sachverständige für Bautechnik hat die seinen Fachbereich betreffenden Stellungnahmen und Einwendungen bei der Erstellung seines Teilgutachtens berücksichtigt und seine diesbezüglichen Ausführungen dort eingearbeitet.

Beurteilung durch die Sachverständige für Deponietechnik und Gewässerschutz

Anmerkung: sämtliche zitierte Auflagennummern beziehen sich auf die im Fachgutachten vom 11.11.2016 bekanntgegebene Version.

Die Aktualisierung der Auflagen hat fallweise eine Nummernänderung der Auflagen in der Einwendungsbeantwortung zur Folge.

Zur Stellungnahme 1, von der Bürgerinitiative "lebenswertes Silberwaldviertel"

konkretisierte Einwendungen:

Pkt. D, Absatz 2: *Deponiematerial/ Lösung von Schadstoffen im Grundwasser*

Betreffend der angeführten Bedenken wird im Teilgutachten Deponietechnik / Gewässerschutz, Fachgutachten zum Risikofaktor 1, Themenbereiche Manipulation im Grundwasser, Sickerwasser aus dem Aufhöhungsmaterial und Sickerwasser aus dem Deponiekörper ausführlich Stellung genommen. Es wird diesbezüglich insbesondere auch auf die Beantwortung der Fragestellungen 1, 2 und 5 verwiesen, in denen auch auf Unfälle, Störfälle und Fehlanlieferungen eingegangen wird.

Pkt. E, Absatz 1: *Beeinträchtigungen der Wasserqualität durch Freilegung von Grundwasser, mögliche Öl- und Treibstoffunfälle, unkontrollierten Austritt von Ölen bei der Nassbaggerung.*

Es wird diesbezüglich auf die Studie "Einfluss von Nassbaggerungen auf die Oberflächen- und Grundwasserqualität", November 2011, Univ.-Prof. Dr. Thilo Hofmann und Mag. Christian Müllegger, im Auftrag von Forum mineralische Rohstoffe Fachverband der Stein- & keramischen Industrie, Land NÖ; Abteilung Wasserwirtschaft; Land OÖ, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Grund- und Trinkwasserwirtschaft; Land Steiermark, Fachabteilung 19A – Wasserwirtschaftliche Planung und Siedlungswasserwirtschaft mit Beteiligung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft verwiesen.

Inhalt der Studie war zu untersuchen, ob von Nassbaggerungen ein Einfluss auf das Grundwasser ausgeht. Diese Studie kommt ua. zum Schluss, dass die Einflüsse von Nassbaggerungen im Regelfall nur kleinräumig festzustellen sind.

Auf Basis dieser Studie und dem ÖWAV-Regelblatt 217; Schutz des Grundwassers beim Abbau von Sand und Kies wurden das Positionspapier (Stand 04/2014) des wasserwirtschaftlichen Planungsorganes (WPO) gem. § 104 Abs. 2 WRG 1959 zum Themenbereich: „Nassbaggerungen“ herausgegeben, das aus wasserwirtschaftlicher Sicht die Voraussetzungen für den Kiesabbau im Nassabbauverfahren vorgibt.

Diese Voraussetzungen sind – soweit zutreffend - beim ggstl. Projekt eingehalten.

Im Übrigen wird auf das Teilgutachten Deponietechnik/Gewässerschutz, Fachgutachten zu Risikofaktor 1, Themenbereiche Manipulation im Grundwasser und die vorgesehenen Auflagen, insbes. Auflagen 17 (die offene Wasserfläche ist auf einen Teich mit max. 3ha begrenzt) und Auflage 18 (die Dauer der Grundwasseröffnung in einem Abschnitt ist mit 1 Jahr begrenzt) verwiesen.

Text zu Unterschriftenliste:

Ergänzend zu obigen Ausführungen wird betreffend Deponiematerial ausgeführt:

Es ist bei dem Vorhaben grundsätzlich zwischen Deponiematerial und Material, das für die Verfüllung des ausgekiesten Grundwasserteiches und der Wiederaufhöhung bis 1 m über dem höchsten Grundwasserspiegel herangezogen wird.

Bei letzterem handelt es sich projektgemäß um grubeneigenes, nicht verwertbares Material (Abraum, Überkorn und Schlämmkorn). Die Eignung des Abraumes für die Einbringung in das Grundwasser bzw. in den Grundwasserschwankungsbereich ist mittels chemischer Analysen nachzuweisen. Zusätzlich ist auch laufend nachzuweisen, dass eine ausreichende Menge für die projektgemäße Schließung des freigelegten Grundwassers / Grundwasserschwankungsbereich an geeignetem grubeneigenem Material vorliegt. Vgl. Auflagen 41-53 und meine diesbezüglichen Ausführungen im Teilgutachten Deponietechnik/Gewässerschutz, Fachgutachten zu Risikofaktor 1, Themenbereich Manipulation im Grundwasser, Kubaturberechnung Aufhöhungsmaterial.

Eine Deponierung von Fremdmaterial (Deponiematerial der Bodenaushubdeponie) ist erst ab einer Mindesthöhe von 1 m über dem höchst möglichen Grundwasserspiegel zulässig und vorgesehen. Hinsichtlich Materialqualität und Sicherheiten hinsichtlich des eingebrachten Materials wird auf das Teilgutachten Deponietechnik/Gewässerschutz, Fachgutachten zu Risikofaktor 1, Themenbereich „Sickerwasser aus dem Deponiekörper; Deponiegut“ verwiesen.

In den Auflagen sind weitere Maßnahmen vorgeschrieben, um Fehlanlieferungen und Vermischungen von Materialströmen gesichert zu vermeiden. Weitere Details dazu sind dem Teilgutachten Deponietechnik/Gewässerschutz, Fachgutachten zu Risikofaktor 1, Themenbereich Manipulation im Grundwasser sowie den vorgeschriebenen Auflagen zu entnehmen.

Zur Stellungnahme 2, von BASCH Brigitte DI

Fragestellungen:

Im Vorhabensbericht werden Sicherstellungsleistungen für die Erfüllung der behördlichen Auflagen sowie die Auffüllung der Gruben bis auf 1m über HGW berechnet, wer für die Auffüllung der darüberliegenden Hohlräume mit Bodenaushub im Falle einer Betriebsstilllegung oder -aufgabe und für sonstige Schäden haftet, bleibt allerdings im Dunkeln.

Und:

Dazu kommt, daß bei den ohne Überdeckung offenliegenden Abbauflächen von mindestens 15ha und, sofern kein Verfüllmaterial verfügbar ist, auch bei noch größeren Flächen die Filter- und Speicherwirkung der darüberliegenden Schichten fehlt, und die Regenwässer ungefiltert und ungebremst samt Schadstoffen in das Grundwasser gelangen. Diesbezügliche Untersuchungen sind dem Akt nicht zu entnehmen.

Aus Sicht des Fachbereiches Deponietechnik und Gewässerschutz ist hinsichtlich des Abbauvorhabens ua. zu prüfen, ob die im Positionspapier (Stand 04/2014) des wasserwirtschaftlichen Planungsorganes (WPO) gem. §104 Abs. 2 WRG 1959 zum Themenbereich: „Nassbaggerungen“ grundsätzlich zum Schutz des Grundwassers geforderten Rahmenbedingungen eingehalten werden. Das Positionspapier berücksichtigt die Ergebnisse der Studie: Einfluss von Nassbaggerungen auf die Oberflächen- und Grundwasserqualität November 2011, Univ.-Prof. Dr. Thilo Hofmann und Mag. Christian Müllegger, im Auftrag von Forum mineralische Rohstoffe Fachverband der Stein- & keramischen Industrie, Land NÖ; Abteilung Wasserwirtschaft; Land OÖ, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Grund- und Trinkwasserwirtschaft; Land Steiermark, Fachabteilung 19A – Wasserwirtschaftliche Planung und Siedlungswasserwirtschaft mit Beteiligung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und das ÖWAV-Regelblatt 217; „Schutz des Grundwassers beim Abbau von Sand und Kies“.

Aufgrund der am Standort vorliegenden Rahmenbedingungen (Abbautiefe, Abbaugröße und geplante Nachnutzung) kann entsprechend dem ht. Wissensstand im Falle, dass die Firma aus welchen Gründen auch immer das Vorhaben nicht projektgemäß fertigstellen kann, der offene Grundwasserteich nicht bestehen bleiben und sind alle Abbaubereiche unter der Kote HGW+1m bis zumindest dieser Kote mit geprüftem geeignetem Material aufzuhöhen und zu rekultivieren.

Eine Überdeckung von 1 m über HGW mit darüber liegender Rekultivierungsschicht (Humus) von zumindest 50 cm wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht als ausreichend eingestuft, wenn gleichzeitig eine entsprechende Einschränkung der eingesetzten Dünge und Pflanzenschutzmittel erfolgt. Diesbezüglich wurden entsprechende Auflagen vorgeschrieben (Auflagen 61 und 62).

Für den Fall, dass der Betreiber nicht mehr in der Lage ist, diese Arbeiten selber durchzuführen, ist eine entsprechende Sicherheitsleistung zu hinterlegen.

Eine darüber hinausgehende Aufhöhung der Grubensole ist zum Schutz des Grundwassers nicht unbedingt erforderlich und war daher unter diesem Aspekt von meiner Seite keine weitere Sicherheitsleistung zu fordern.

Weitere Informationen zu diesem Themenbereich können dem Teilgutachten Deponietechnik und Gewässerschutz entnommen werden.

Weiters wird angemerkt, dass die offenen (in Trocken- und Nassabbau befindlichen) Abbauflächen mit maximal (nicht zumindest) 15 ha begrenzt sind. Absehbar ist jedoch, dass mit zunehmendem Abbaufortschritt die Größe der abgesenkten (bis HGW +1m wieder aufgehöhten) Flächen größer als 15 ha sein werden. Eine Zwischenrekultivierung ist gem. vorliegenden Projektunterlagen als Option vorgesehen.

Im Falle einer landwirtschaftlichen Zwischennutzung des bis HGW+1m aufgehöhten Grubenbereiches wird auf die Vorgaben der Auflage 61 und 62 verwiesen.

Der gänzliche Entfall des Deponievorhabens (dauerhaft abgesenkte Grubensole) ist nicht Gegenstand des Verfahrens und wurde daher nicht gesondert im Fachgutachten berücksichtigt.

Hinsichtlich der Auswirkung durch fehlende Filter- und Speicherwirkung wird die Ausführungen im Fachgutachten Risikofaktor 2 verwiesen.

Zu den Stellungnahmen 6 und 7, von CÖMERT Claudia und CÖMERT Haydar

In den Stellungnahmen konnten keine dem Fachbereich Deponietechnik und Gewässerschutz zuordenbare Einwendungen erkannt werden.

Zu den Stellungnahmen 8, 9 und 10, von DERNOCHOD Dominique, DERNOCHOD Herbert Ing., und DERNOCHOD Markus

In den Stellungnahmen konnten keine dem Fachbereich Deponietechnik und Gewässerschutz zuordenbare Einwendungen erkannt werden.

Zur Stellungnahme 15, von DIE GRÜNEN Bezirk Gänserndorf

Zur Fragestellung: *Aufklärung, wie mit der rekultivierten Bodenaushubdeponie das Gelände wieder auf das ursprüngliche Niveau angehoben wird, wenn die Menge der abgebauten Rohstoffe nicht der Menge der wieder zugeführten entspricht.*

Es ist bei dem Vorhaben grundsätzlich zwischen dem Deponievorhaben und dem Vorhaben Nassabbau und Verfüllung des freigelegten Grundwasserteiches und Grundwasser-Schwankungsbereich bis 1m über dem höchsten Grundwasserspiegel zu unterscheiden.

Für die Verfüllung des Grundwasserteiches und die Aufhöhung bis 1 m über dem höchsten Grundwasserspiegel (HGW) darf nur nicht verwertbares grubeneigenes Material (Abraum, Überkorn und Schlämmkorn) verwendet werden. Die Eignung des Abraumes für die Einbringung in das Grundwasser bzw. in den Grundwasser-schwankungsbereich ist durch chemische Analysen nachzuweisen. Zusätzlich ist auch laufend nachzuweisen, dass eine ausreichende Menge für die projektgemäße Schließung des freigelegten Grundwassers /Grundwasserschwankungsbereich an geeignetem grubeneigenem Material vorliegt. Liegt nicht ausreichendes Abraummaterial für die Aufhöhung bis HGW +1m vor, ist der Abbau entsprechend einzuschränken. Vgl. Auflagen 41-53 und diesbezüglich meine Ausführungen im Teilgutachten Deponietechnik/Gewässerschutz, Fachgutachten zu Risikofaktor 1, Themenbereich Manipulation im Grundwasser, Kubaturberechnung Aufhöhungsmaterial. Diese Maßnahmen sind zum Schutz des Grundwassers verpflichtend durchzuführen und auch über eine monetäre Sicherstellungsleistung sicher zu stellen.

Im Falle, dass nicht ausreichend geeignetes Deponiegut vorliegt, für die nachfolgend geplante Verfüllung der nach Aufhöhung bis HGW +1m verbleibenden Grube im Rahmen einer Bodenaushubdeponie, ist projektgemäß eine Zwischenrekultivierung und Zwischennutzung der Flächen auf Niveau HGW +1m vorgesehen.

Aus Sicht des Gewässerschutzes sind die jeweils offenen Abbauflächen begrenzt. (vgl. Auflage 17). Dabei nicht mitberücksichtigt sind die bereits wieder aufgehöhten sowie die zwischenrekultivierten Flächen. Wie im Teilgutachten Deponietechnik/Gewässerschutz, Fachgutachten zu Risikofaktor 2 ausgeführt, kann im Maximalfall eine Fläche von rd. 49 ha bis Kote 1m über HGW (+ Rekultivierungsmaterial) mittelfristig bestehen. Langfristig wurde allerdings bei der ggstl. Beurteilung von der vollständigen Verfüllung im Rahmen einer Bodenaushubdeponie ausgegangen.

Durch die Vorschreibung von Auflagen hinsichtlich der landwirtschaftlichen Zwischennutzung und der Aufbringung von Rekultivierungsmaterial (auch im unteren Böschungsbereich) werden mögliche Einträge in das Grundwasser durch die landwirtschaftliche Zwischennutzung entsprechend den Vorgaben der wasserwirtschaftliche Planung minimiert.

Fragenstellung:

Die Trink- und Nutzwasserversorgung bzw. Abwasserentsorgung für Personal und Betrieb erfolgt mit der vorhandenen Infrastruktur im Abbaufeld „BWS 1“. Durch die Erweiterung des Projekts werden neue mechanisch stabilisierte Fahrwege errichtet, die mit Nutzwasser befeuchtet werden sollen." Nach welchen Kriterien wird festgelegt, wann eine Befeuchtung notwendig ist und wird die vorhandene Infrastruktur für den erhöhten Bedarf ausreichen?

Im vorliegenden Projekt werden dazu keine weiteren Angaben gemacht. Eine Konsenserweiterung (Menge und Zweck) wurde nicht beantragt und ist daher nicht in der Beurteilung zu meinem Fachbereich berücksichtigt.

Fragestellung:

Die Problematik limitierter Bodenwasservorräte wird auf den gegenständlichen Böden dadurch verstärkt, dass dieser Landschaftsraum zu den trockenen bis sehr trockenen Regionen Österreichs gehört." Trotzdem wird der Nassabbau befürwortet. Um die Verdunstung so gering wie möglich zu halten, ist grundsätzlich darauf zu ach-

ten, dass die offenen Wasserflächen so gering wie möglich gehalten werden. Wir ersuchen die Behörde um exakte Größenangaben der Wasserflächen, die während des Nassabbaus offen liegen dürfen ohne den Grundwasserspiegel nachhaltig negativ zu beeinflussen.

Fragen zum Themenbereich „Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt“ fallen in den Fachbereich des ASV für Grundwasserhydrologie.

Hinsichtlich der Flächenbegrenzung der Wasserflächen kann ausgeführt werden, dass in Auflage 17 eine Flächenbegrenzung mit max. 3 ha und 1 zusammenhängenden Teich begrenzt ist und in Auflage 18 die Dauer der Grundwasseröffnung in einem Abschnitt mit 1 Jahr begrenzt ist. Diese Maßnahmen sind zum Schutz des Grundwassers verpflichtend durchzuführen und auch über eine monetäre Sicherstellungsleistung sicher zu stellen.

Fragestellung:

Sollten negative Auswirkungen auf das Grundwasser nachgewiesen werden, muss auch ein exakter Maßnahmenplan definiert werden.

Ein konkreter Maßnahmenplan ist im Projekt nicht vorgesehen. Zur Kontrolle der sach-, vorschrift- und projektgemäßen Ausführung des gegenständlichen Abbaus (Trocken- und Nassbaggerung) samt Verfüllung des Grundwasserteiches und Wiederaufhöhung der Abbausohle mit geprüften grubeneigenem Abraummateriale sowie zur Kontrolle der Einhaltung der Auflagen und Bedingungen ist aus technischer Sicht die Bestellung einer wasserrechtlichen Bauaufsicht unbedingt erforderlich. Der Tätigkeitsumfang wird in der Beilage zum Teilgutachten Deponietechnik/Gewässerschutz, bekannt gegeben.

Ein Maßnahmenplan ist gesetzlich nicht vorgeschrieben und erscheint auch aus fachlicher Sicht im Hinblick auf die übrigen vorgeschriebenen dichten Kontrollen (ua. halbjährliche Grundwasser Beweissicherung, monatliche Kontrollintervalle durch das bestellte Aufsichtsorgan) nicht zwingend erforderlich.

Zu den Stellungnahmen 17 und 18, von LANG Milena und LANG Werner

Fragestellung:

Durch den Aushub von mehreren Millionen Tonnen Erdmaterial entstehen über einen langen Zeitraum hinweg tiefe Gruben, die in das sonst flache Marchfeld in keiner Weise hineinpassen. Blickt man jetzt etwa auf grüne Felder so wird man künftig auf eine vegetationslose "Mondlandschaft" schauen müssen. Dadurch wird die Lebensqualität zusätzlich zu den bereits genannten Punkten reduziert.

Diese Fragestellung fällt grundsätzlich nicht in den Fachbereich Deponietechnik und Gewässerschutz.

Es darf allerdings dazu angemerkt werden, dass aus Gründen des Grundwasserschutzes die gesamt offene (im Abbau befindliche) Fläche mit max. 15 ha begrenzt ist (Auflage 17). Die projektgemäße Schließung des freigelegten Grundwassers /Grundwasserschwankungsbereichs mit geeignetem grubeneigenem Material bis 1 m über dem höchsten Grundwasserspiegel (HGW) ist verpflichtend durchzuführen und auch über eine monetäre Sicherstellungsleistung sicher zu stellen. vgl. dazu auch Vorgaben in den Auflagen 17 und 18.

Sobald eine Fläche wieder bis 1 m über HGW aufgehöhht ist, ist die Mindestanforderung aus Sicht des Grundwasserschutzes erfüllt und liegen weder im Projekt noch von meinem Fachbereich ausgehend Anforderungen vor, dass eine Zwischenrekultivierung zwingend über Auflagen vorzuschreiben wäre.

Eine Zwischenrekultivierung ist gem. vorliegenden Projektunterlagen als Option vorgesehen.

Im Falle einer landwirtschaftlichen Zwischennutzung des bis HGW+1m aufgehöhhten Grubenbereiches wird auf die Vorgaben der Auflage 61 und 62 verwiesen.

Der gänzliche Entfall des Deponievorhabens (dauerhaft abgesenkte Grubensohle) ist nicht Gegenstand des Verfahrens und wurde daher nicht gesondert im Fachgutachten berücksichtigt.

Zu den Stellungnahmen 22 und 23, von MAYBACHL Ernst und MAYBACHL Ute

In den Stellungnahmen konnten keine dem Fachbereich Deponietechnik und Gewässerschutz zuordenbare Einwendungen erkannt werden.

Zur Stellungnahme 27, von STEINBÖCK Emma

Fragestellung:

Durch den flächenmäßig umfangreichen Abbau wird nicht nur die Umwelt zerstört (wertvolles Ackerland, grüne Landschaft, Beeinträchtigung der Produktion von Gemüse - Bioqualität), sondern ich werde über Jahre eine "Mondlandschaft" sehen, da lt. Projektunterlagen eine Wiederauffüllung nur bei Vorhandensein von Material vorgenommen wird.

Diese Fragestellung fällt grundsätzlich nicht in den Fachbereich Deponietechnik und Gewässerschutz.

Es darf allerdings dazu angemerkt werden, dass aus Gründen des Grundwasserschutzes die gesamt offene (im Abbau befindliche) Fläche mit max. 15 ha begrenzt ist (Auflage 17). Die projektgemäße Schließung des freigelegten Grundwassers /Grundwasserschwankungsbereich mit geeignetem grubeneigenem Material bis 1 m über dem höchsten Grundwasserspiegel (HGW) ist verpflichtend durchzuführen und auch über eine monetäre Sicherstellungsleistung sicher zu stellen. vgl. dazu auch Vorgaben in den Auflagen 17 und 18.

Sobald eine Fläche wieder bis 1m über HGW aufgehöhht ist, ist die Mindestanforderung aus Sicht des Grundwasserschutzes erfüllt und liegen weder im Projekt noch von meinem Fachbereich ausgehend Anforderungen vor, dass eine Zwischenrekultivierung zwingend über Auflagen vorzuschreiben wäre.

Eine Zwischenrekultivierung ist gem. vorliegenden Projektunterlagen als Option vorgesehen.

Im Falle einer landwirtschaftlichen Zwischennutzung des bis HGW+1m aufgehöhhten Grubenbereiches wird auf die Vorgaben der Auflage 61 und 62 verwiesen.

Der gänzliche Entfall des Deponievorhabens (dauerhaft abgesenkte Grubensohle) ist nicht Gegenstand des Verfahrens und wurde daher nicht gesondert im Fachgutachten berücksichtigt.

Zur Stellungnahme 28, von STEINBÖCK Franz

Themenbereich Verfüllung/Rekultivierung:

Fragestellung: *Eine eher zügige Verfüllung der Abbauflächen bis zur GOK ist überhaupt nicht gewährleistet. In den Projektunterlagen selbst wird eingeräumt, dass eine vollständige Verfüllung nur möglich ist, wenn Deponiematerial zu Verfügung steht. Was ist wenn kein Deponiematerial zur Verfügung steht? Bleibt eine Mondlandschaft bestehen oder wird nur weit unter GOK aufgefüllt?*

Diese Fragestellung fällt grundsätzlich nicht in den Fachbereich Deponietechnik und Gewässerschutz.

Es darf allerdings dazu angemerkt werden, dass aus Gründen des Grundwasserschutzes die gesamt offene (im Abbau befindliche) Fläche mit max. 15 ha begrenzt ist (Auflage 17). Die projektgemäße Schließung des freigelegten Grundwassers /Grundwasserschwankungsbereich mit geeignetem grubeneigenem Material bis 1 m über dem höchsten Grundwasserspiegel (HGW) ist verpflichtend durchzuführen und auch über eine monetäre Sicherstellungsleistung sicher zu stellen. vgl. dazu auch Vorgaben in den Auflagen 17 und 18.

Sobald eine Fläche wieder bis 1 m über HGW aufgehöhht ist, ist die Mindestanforderung aus Sicht des Grundwasserschutzes erfüllt und liegen weder im Projekt noch von meinem Fachbereich ausgehend Anforderungen vor, dass eine Zwischenrekultivierung zwingend über Auflagen vorzuschreiben wäre.

Eine Zwischenrekultivierung ist gem. vorliegenden Projektunterlagen als Option vorgesehen.

Im Falle einer landwirtschaftlichen Zwischennutzung des bis HGW+1m aufgehöhhten Grubenbereiches wird auf die Vorgaben der Auflage 61 und 62 verwiesen.

Der gänzliche Entfall des Deponievorhabens (dauerhaft abgesenkte Grubensohle) ist nicht Gegenstand des Verfahrens und wurde daher nicht gesondert im Fachgutachten berücksichtigt.

Fragestellung: *Wer garantiert, dass kein kontaminiertes Deponiematerial zu Verfüllung gelangt?*

Es ist bei dem Vorhaben grundsätzlich zwischen Deponiematerial und Material, das für die Verfüllung des ausgekierten Grundwasserteiches und der Wiederaufhöhung bis 1 m über dem höchsten Grundwasserspiegel herangezogen wird.

Bei letzterem handelt es sich projektsgemäß um grubeneigenes, nicht verwertbares Material (Abraum, Überkorn und Schlämmkorn). Die Eignung des Abraumes für die Einbringung in das Grundwasser bzw. in den Grundwasserschwankungsbereich ist mittels chemischer Analysen nachzuweisen. Zusätzlich ist auch laufend nachzuweisen, dass eine ausreichende Menge für die projektsgemäße Schließung des freigelegten Grundwassers /Grundwasserschwankungsbereich an geeignetem grubeneigenem Material vorliegt. Vgl. Auflagen 41-53 und diesbezüglich die Ausführungen im Teilgutachten Deponietechnik/Gewässerschutz, Fachgutachten zu Risikofaktor 1, Themenbereich Manipulation im Grundwasser, Kubaturberechnung Aufhöhungsmaterial.

Eine Deponierung von Fremdmaterial (Deponiematerial Bodenaushubdeponie) ist erst ab einer Mindesthöhe von 1m über dem höchst möglichen Grundwasserspiegel zulässig und vorgesehen. Hinsichtlich Materialqualität und Sicherheiten hinsichtlich des eingebrachten Materials wird auf das Teilgutachten Deponietechnik/Gewässerschutz, Fachgutachten zu Risikofaktor 1, Themenbereich „Sickerwasser aus dem Deponiekörper; Deponiegut“ verwiesen.

In den Auflagen sind weiters Maßnahmen vorgeschrieben, um Fehlanlieferungen und Vermischungen von Materialströmen gesichert zu vermeiden. Weitere Details dazu sind dem Teilgutachten Deponietechnik/Gewässerschutz, Fachgutachten zu Risikofaktor 1, Themenbereich Manipulation im Grundwasser sowie den vorgeschriebenen Auflagen zu entnehmen.

Themenbereich Wasser:

Fragestellung: *Wie wirkt sich ein derart massiver Eingriff durch Nassbaggerung tatsächlich auf das Grundwasser und somit auf die Wasserstände der 300 m entfernten Brunnen aus? Durch die offenen Wasserflächen, anhand der Nassbaggerung, besteht eine hohe Gefahr der Verunreinigung durch belasteten Regen aber auch durch Unfälle mit Treibstoffen und mit Ölen betriebenen KFZ.*

Anmerkung: Absturz eines Hydraulikbaggers in die offene Wasserfläche, welcher den Ertrinkungstod des Fahrers zur Folge hatte. Vermisst wurde der Fahrer erst tags darauf.

Fragen zum Themenbereich Auswirkungen auf Änderungen der Grundwasserstände verursacht durch die Nassbaggerung fallen in den Fachbereich des ASV für Grundwasserhydrologie.

Betreffend die angesprochene Gefahr für das Grundwasser durch den atmosphärischen Einfluss auf die offenen Wasserflächen wird auf die Studie „Einfluss von Nassbaggerungen auf die Oberflächen- und Grundwasserqualität“, November 2011, Univ.-Prof. Dr. Thilo Hofmann und Mag. Christian Müllegger, im Auftrag von Forum mineralische Rohstoffe Fachverband der Stein- & keramischen Industrie, Land NÖ; Abteilung Wasserwirtschaft; Land OÖ, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Grund- und Trinkwasserwirtschaft; Land Steiermark, Fachabteilung 19A – Wasserwirtschaftliche Planung und Siedlungswasserwirtschaft mit Beteiligung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft verwiesen.

Inhalt der Studie war, zu untersuchen, ob von Nassbaggerungen ein Einfluss auf das Grundwasser ausgeht. Diese Studie kommt ua. zum Schluss, dass die Einflüsse von Nassbaggerungen im Regelfall nur kleinräumig festzustellen sind.

Auf Basis dieser Studie wurden das Positionspapier (Stand 04/2014) des wasserwirtschaftlichen Planungsorganes (WPO) gem. § 104 Abs. 2 WRG 1959 zum Themenbereich: „Nassbaggerungen“ erstellt, das aus wasserwirtschaftlicher Sicht die Voraussetzungen für den Kiesabbau im Nassabbauverfahren vorgibt.

Diese Voraussetzungen sind beim ggstl. Projekt eingehalten.

Im Übrigen wird auf das Teilgutachten Deponietechnik/Gewässerschutz, Fachgutachten zu Risikofaktor 1, Themenbereiche Manipulation im Grundwasser und die vorgesehenen Auflagen insbes. Auflagen 17 (die offene Wasserfläche ist auf einen Teich mit max. 3 ha begrenzt) und Auflage 18 (die Dauer der Grundwasseröffnung in einem Abschnitt ist mit 1 Jahr begrenzt) verwiesen.

Betreffend den angesprochenen tragischen Unfall, kann ergänzend hingewiesen werden, dass zum damaligen Zeitpunkt unverzüglich Wasserproben gezogen wur-

den und auch weitere Nachkontrollen stattgefunden haben. Es wurden keine Austritte von gewässergefährdenden Stoffen von dem verunglückten Gerät nachgewiesen.

Zur Stellungnahme 29, von WAGNER Theresa

Fragestellung: *Bei der Wiederauffüllung von den Kiesgruben hab ich auch meine Bedenken. Welches Material wird schlussendlich tatsächlich hinein kommen und kann das wirklich überprüft werden?!*

Bei dem Vorhaben ist grundsätzlich zwischen Deponiematerial und Material, das für die Verfüllung des ausgekiesten Grundwasserteiches und der Wiederaufhöhung bis 1m über dem höchsten Grundwasserspiegel herangezogen wird, zu unterscheiden.

Bei letzterem handelt es sich projektgemäß um **grubeneigenes** nicht verwertbares Material (Abraum, Überkorn und Schlämmkorn). Die Eignung des Abraumes für die Einbringung in das Grundwasser bzw. in den Grundwasserschwankungsbereich ist mit chemischen Analysen nachzuweisen. Zusätzlich ist **auch laufend nachzuweisen**, dass eine ausreichende Menge für die projektgemäße Schließung des freigelegten Grundwassers / Grundwasserschwankungsbereich an geeignetem grubeneigenem Material vorliegt. Vgl. Auflagen 41-53 und diesbezüglich meine Ausführungen im Fachgutachten zum Fragenbereich 2 Risikofaktor 1, Themenbereich Manipulation im Grundwasser, Kubaturberechnung Aufhöhungsmaterial.

Eine Deponierung von Fremdmaterial (Deponiematerial Bodenaushubdeponie) ist erst ab einer Mindesthöhe von 1 m über dem höchst möglichen Grundwasserspiegel zulässig und vorgesehen. Hinsichtlich Materialqualität und Sicherheiten hinsichtlich des eingebrachten Materials wird auf das Teilgutachten Deponietechnik/Gewässerschutz, Fachgutachten zu Risikofaktor 1, Themenbereich „Sickerwasser aus dem aus dem Deponiekörper; Deponiegut“ verwiesen.

In den Auflagen sind weitere Maßnahmen vorgeschrieben, um Fehlanlieferungen und Vermischungen von Materialströmen gesichert zu vermeiden. Weitere Details dazu sind im Teilgutachten Deponietechnik/Gewässerschutz, Fachgutachten zu Risikofaktor 1, Themenbereich Manipulation im Grundwasser sowie den vorgeschriebenen Auflagen zu entnehmen.

Fragestellung: *Auswirkungen auf das Grundwasser und somit unser Brunnenwasser sind nicht vorhersehbar.*

Auf die angeführten Bedenken wird im Teilgutachten Deponietechnik/Gewässerschutz, Fachgutachten zu Risikofaktor 1, ausführlich Stellung genommen. Es wird diesbezüglich insbesondere auch auf die Beantwortung der Fragestellungen 1, 2 und 5 verwiesen, in denen auch auf Unfälle, Störfälle und Fehlanlieferungen eingegangen wird.

Die Beurteilung ob bestehende Wasserversorgungsanlagen beeinträchtigt werden können fällt in den Fachbereich Grundwasserhydrologie.

Fragestellung: *Genauso wie die Folgen bei dem landwirtschaftlichen Anbau nach Projektende.*

Diese Fragestellung fällt grundsätzlich nicht in den Fachbereich Deponietechnik und Gewässerschutz.

Es darf allerdings dazu angemerkt werden, dass im Falle einer landwirtschaftlichen Folgenutzung mit Produkten für die Nahrungskette hinsichtlich der Materialqualität des obersten 1,2 m mächtigen Bodenkörpers gem. Bundesabfallwirtschaftsplan 2011, Kap. 7.15 besondere Anforderungen bestehen.

Diese Anforderungen wurden in den Auflagen 73 und 74 berücksichtigt.

Beurteilung durch den Sachverständigen für Geologie

Zur Stellungnahme 2, von BASCH Brigitte DI

In der schriftlichen Einwendung von Frau DI Basch vom 11. 10. 2016 sind folgende zwei Textteile für meinen Fachbereich aus sicherheitstechnischer Sicht relevant:

siehe S. 2 der Einwendung DI Basch:

„Als Sicherheitsabstände sind in den Planunterlagen u.a. folgende Abstände vorgesehen:

3 m zu den unmittelbar angrenzenden Ackerflächen

5 m zu den angrenzenden Wegflächen

10 m zu OMV Leitungen, OMV Wegen, Strommasten und Gehölzgruppen

30 m zu OMV Sonden

wobei das Böschungsverhältnis im oberen Bereich der Böschungen mit 2:3, im unteren Bereich mit 1:2 angegeben ist.

Standsicherheitsnachweise, bodenmechanische Untersuchungen und statische Berechnungen hinsichtlich Standsicherheit, Rutschungen und Grundbruch der Böschungen sowie der angrenzenden Acker- und Wegflächen liegen nicht vor.

siehe Seite 5 der Einwendung DI Basch:

„Für die Bemessung der Sicherheitsabstände liegen keine nachvollziehbaren Angaben vor, ein Abstand von 3 m zu meinen Grundgrenzen bei einer 15 m hohen steilen Böschung, die zur Hälfte im Grundwasser steht und jeweils 500 m lang ist, stellt eine massive Gefährdung der Stabilität meines Grundstückes dar. Die Bewirtschaftung des Grundstückes ist dann nur unter höchster Lebensgefahr möglich, da das Gelände jederzeit in den 6 m tiefen Grundwassersee abrutschen kann.

Bodenmechanische Gutachten und statische Bemessungen hiezu sind allerdings nicht zu finden.

Unter den gegebenen Umständen ist ein mindestens 30 m breiter Sicherheitsstreifen, gemessen von meiner Grundstücksgrenze bis zur Böschungsoberkante der Kiesgrube, an beiden Längsseiten meines Grundstückes erforderlich, der nicht mit

Fahrzeugen befahren werden darf, zuzüglich Errichtung eines begrünten Schutzwalles und einer maximalen Böschungsneigung von 1:1.“

Stellungnahme:

Die in den Planunterlagen angegebenen Werte der Sicherheitsabstände sind jene Werte, die bei MinroG-Verfahren behördenseits als Standardauflagen vorgeschrieben und im Falle der OMV-Einrichtungen auch von der OMV gefordert werden. Diese Werte sind so festgelegt, dass es, unter der Voraussetzung einer anschließenden standsicheren Böschung, zu keiner Gefährdung von Personen und zu keinen Schäden an fremdem Gut, auch bei Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen mit landwirtschaftlichen Geräten, kommen wird.

Die Böschungsneigungen von 2:3 (rd. 33°) oberhalb des HGW-Grundwasserspiegels und 1:2 (rd. 27°) unterhalb des HGW-Grundwasserspiegels sind Maximalneigungen, die in den im gegenständlichen Bereich vorkommenden Sedimenten (gemischtkörnige fluviatile überwiegend nicht bindige Sedimente) mit dichter bis mitteldichter Lagerung Stand der Technik sind und sich auch in der jahrzehntelangen Praxis sowohl im Straßenbau, im Kiesabbau als auch im Deponiebau bewährt haben. Die gewählten Neigungsverhältnisse haben auch in diversen Richtlinien und Literatur Eingang gefunden. Böschungen sind bei vergleichbarem Untergrundaufbau mit den genannten Neigungen als standsicher anzusprechen.

Zu den Sicherheitsabständen ist ergänzend festzustellen, dass diese Mindestabstände sind. Durch den Platzbedarf der entlang den Grubenrändern zu errichtenden Wälle wird der Sicherheitsstreifen im Falle der angrenzenden Ackerflächen ohnedies größer als 3 m werden. Zu beachten ist auch, dass die Böschungen standfest und mit den oben genannten Neigungsverhältnissen im gewachsenen Untergrund herzustellen sind. Ein senkrechter Abbau bis zum Sicherheitsstreifen mit einer nachträglichen Abflachung der Böschung durch Anschütten mit Abraummaterial ist nicht gestattet. Der Sicherheitsabstand soll vor allem ein sicheres Befahren mit landwirtschaftlichem Gerät bis zur Grundgrenze ohne Absturzgefahr durch z. B. Kippen bei unbeabsichtigtem Überfahren der Grundgrenze ermöglichen. Die Standsicherheit der Böschung selbst ist bei bescheidgemäßer Errichtung der Böschung bei gegenständlichem Untergrundaufbau gegeben und ist daher mit keinem Auftreten eines Böschungsbruches zu rechnen.

Zu den Stellungnahmen 6 und 7, von CÖMERT Claudia und CÖMERT Haydar

In der Einwendung der Frau und des Herrn Cörmert vom 9. 10 2016 ist für meinen Fachbereich folgende Textstelle relevant:

„Eine 50 ha große Schottergrube bringt... Gefahren für den Grundwasserspiegel und eventuelle Hausbeschädigungen durch Setzungen mit sich.“

Stellungnahme:

Der Untergrund der geplanten Schottergrube und auch des Bereichs auf dem das Haus der Fam. Cömert errichtet ist, befindet sich auf der sogenannten „Gänserndorfer Schotterterrasse“, die aus bis zu mehr als 15 m mächtigen fluviatilen Sedimenten der Donau aufgebaut wird. Darunter folgen überwiegend fein- bis feinstkörnige Molassesedimente des Wiener Beckens, die als Grundwasserstauer anzusprechen sind. Die Sedimente der Donau sind mitteldicht bis dicht gelagert und stellen aufgrund ihrer guten Durchlässigkeit den Grundwasserleiter dar.

Aus den vorliegenden hydrogeologischen, bzw. geologischen Gutachten ist zu entnehmen, dass durch das geplante Vorhaben, der Grundwasserspiegel nicht gravierend verändert werden wird. Die natürliche Schwankungsbreite des Grundwasserspiegels in trockenen Jahren und in nassen Jahren ist wesentlich größer. Durch die mindestens mitteldichte Lagerung der Sedimente ergeben sich auch unter Annahme eines tieferen Grundwasserspiegels keine Setzungen im Untergrund der mindestens 300 m entfernt liegenden Siedlungsgebiete und ist damit auch mit keinen Schäden an Häusern durch Setzungen zu rechnen.

Beurteilung durch den Sachverständigen für Grundwasserhydrologie

Zur Stellungnahme 1, von der Bürgerinitiative "lebenswertes Silberwaldviertel"

In der Stellungnahme der Bürgerinitiative „lebenswertes Silberwaldviertel“ wird eine verminderte Wasserqualität bei Umsetzung des gegenständlichen Projektes befürchtet. Des Weiteren wird eine Gefährdung von Grundwasser sowie Folgen für die umliegenden Brunnen durch die geplante Nassbaggerung befürchtet.

Dazu wird aus fachlicher Sicht ausgeführt, dass bei konsensgemäßen Abbau- und Deponiebetrieb mit keiner oder nur einer geringen und lokalen Beeinflussung des Untergrundes oder des Grundwassers zu rechnen ist.

Durch Vorschriften und Maßnahmen, wie sie teilweise im Projekt aufgenommen wurden bzw. von der ASV für Deponietechnik/Gewässerschutz vorgeschrieben werden, können Gefährdungen für den Untergrund und das Grundwasser durch unsachgemäße Handhabung, Gerbrechen, Manipulation mit grundwassergefährdenden Stoffen oder bei brennstoffgetriebenen Geräten und Fahrzeugen auf ein Minimum reduziert werden.

Bei Eintreten von Verunreinigungen können durch Sofortmaßnahmen weitere Gefahren für Untergrund und Grundwasser verringert werden. Aufgrund der Standortgegebenheiten wäre eine Untergrund- und Grundwassersanierung möglich.

Eventuelle Beeinträchtigungen des Grundwassers in qualitativer Hinsicht können durch das im Projekt festgelegte Grundwasserbeweissicherungsprogramm über Grundwassersonden nachgewiesen bzw. festgestellt werden.

Bei den angesprochenen Hausbrunnen im Ortsgebiet von Silberwald wird darauf hingewiesen, dass es sich um Nutzwasserbrunnen handeln dürfte, da eine durchgehende Anschlussmöglichkeit an eine öffentliche Wasserversorgungsanlage besteht.

Bei Betrachtung der Grundwasserströmungsverhältnisse liegen diese Hausbrunnen grundwasserstromseitlich der geplanten Abbau- und Deponieflächen.

Zur Stellungnahme 2, von BASCH Brigitte DI

In der Stellungnahme von Frau DI Brigitte Basch wird angeführt, dass durch die Rollschotterdämme Veränderungen des Grundwasserstromes zu erwarten sind, deren Ausmaß nicht genau bekannt wäre.

Weiters wurde ausgeführt dass Einflüsse auf das Siedlungsgebiet nicht erhoben wurden und es wurden Durchfeuchtungen der Keller im Siedlungsgebiet befürchtet.

Des Weiteren wäre auf die Feldberegnung des Grundstückes von Frau DI Basch nicht näher eingegangen worden.

Dazu wird aus fachlicher Sicht ausgeführt, dass es durch das Einbringen der Drän-dämme wie vorgesehen, zu keinem Anstau- oder Absunkeffekt im Grundwasserbereich kommen wird, der über die Grundstücksgrenzen maßgeblich hinausgeht.

Auch die Veränderung der Grundwasserströmungsverhältnisse während der Phase der Grundwasserfreilegung führt nur zu kleinräumigen lokalen Grundwasserspiegelveränderungen und diese berühren keine fremde Rechte.

Dies wurde mit einem Modell (siehe Bericht – Ergänzung Hydrogeologische Daten vom Jänner 2005 von DI Mathias Stracke ZT GmbH) nachgewiesen bzw. hat sich auch bei den Abbaufeldern EDITH I und BWS I bestätigt.

Eventuelle Beeinträchtigungen des Grundwassers in quantitativer Hinsicht können durch das im Projekt festgelegte Grundwasserbeweissicherungsprogramm über Grundwassersonden nachgewiesen bzw. festgestellt werden.

Eine messbare Veränderung der Grundwasserspiegellagen in den nächst gelegenen Ortsgebieten kann bei Umsetzung des geplanten Vorhabens ausgeschlossen werden.

Eine Beeinträchtigung von aufrechten Wasserrechten zur Feldberegnung von landwirtschaftlichen Grundstücken ist im Gegenstande bei projektgemäßer Umsetzung weder in qualitativer noch in quantitativer Hinsicht zu erwarten.

Zu den Stellungnahmen 6 und 7, von CÖMERT Claudia und CÖMERT Haydar

In der Stellungnahme von CÖMERT Claudia und CÖMERT Haydar wird eine Gefahr für den Grundwasserspiegel befürchtet.

Dazu wird aus fachlicher Sicht ausgeführt, dass es durch das Entfernen des Grundwasserleiters mit Einbringen von grubeneigenem Abraum, Schlämmkorn und Überkorn im Grundwasserschwankungsbereich zu lokalen Veränderungen des Grundwasserströmungsgeschehens kommt.

Durch das Einbringen der Drändämme wie vorgesehen, wird es zu keinem Anstau- oder Absunkeffekt im Grundwasserbereich kommen, der über die Grundstücksgrenzen maßgeblich hinausgeht.

Auch die Veränderung der Grundwasserströmungsverhältnisse während der Phase der Grundwasserfreilegung führt nur zu kleinräumigen lokalen Grundwasserspiegelveränderungen und diese berühren keine fremde Rechte.

Eventuelle Beeinträchtigungen des Grundwassers in quantitativer Hinsicht können durch das im Projekt festgelegte Grundwasserbeweissicherungsprogramm über Grundwassersonden nachgewiesen bzw. festgestellt werden.

Eine messbare Veränderung der Grundwasserspiegellagen im Ortsgebiet von Strasshof kann bei Umsetzung des geplanten Vorhabens ausgeschlossen werden.

Zur Stellungnahme 15, von DIE GRÜNEN Bezirk Gänserndorf

In der Stellungnahme von „DIE GRÜNEN Bezirk Gänserndorf“ wird die zusätzliche Wasserentnahme für Personal, Betrieb und Befeuchtung der Fahrwege aufgegriffen. Weiters wird eine zusätzliche Verdunstung durch die offenen Wasserflächen befürchtet.

Beim Grundwasserkörper Marchfeld handelt es sich um ein bedeutendes und absolut schützenswertes Grundwassergebiet. Eine negative Beeinträchtigung dieses Grundwasserkörpers, der auch wasserrechtlich als besonders geschütztes Gebiet ausgewiesen ist, ist bei konsensgemäßem Betrieb nicht zu erwarten.

Das Marchfeld ist tatsächlich als niederschlagsarme Region (mittlerer Jahresniederschlag 1971 – 2010: 489 mm) zu bezeichnen und es ist bereits derzeit auch auf-

grund der Temperatur und Windverhältnisse von nur einer sehr geringen Grundwasserneubildungsrate auszugehen.

Die Dotierung des Grundwasserkörpers Marchfeld erfolgt primär im Raum Wien über die Donau und über lokale Oberflächengewässer.

Dazu wird aus fachlicher Sicht ausgeführt, dass es einerseits zu einer erhöhten Grundwasserneubildung durch das Fehlen der humosen Oberbodenschichte auf diesen Flächen kommt und gleichzeitig durch das Einstellen der landwirtschaftlichen Bewässerung keine Grundwasserentnahmen dafür mehr vorgenommen werden. Dem steht die erhöhte Verdunstung der temporär offenen Wasserflächen und der Wasserentnahmen für betriebliche Zwecke gegenüber.

Eine messbare Beeinträchtigung dieser Maßnahmen auf die Bilanz des Grundwasserkörpers Marchfeld ist dabei auszuschließen.

Zur Stellungnahme 19, von LECHNER Helga, vertreten durch RA Dr. Thomas Herzka

In der Stellungnahme des Rechtsvertreters von Frau Helga Lechner wird angeführt, dass auf Ihrem Betrieb vier Brunnen bestehen und diese für Bewässerungszwecke unbedingt erforderlich sind und sie eine Grundwassergefährdung für das gesamte Gebiet befürchtet.

Dazu wird aus fachlicher Sicht ausgeführt, dass bei konsensgemäßen Abbau- und Deponiebetrieb mit keiner oder nur einer geringen und lokalen Beeinflussung des Untergrundes oder des Grundwassers zu rechnen ist.

Eventuelle Beeinträchtigungen des Grundwassers in quantitativer Hinsicht können durch das im Projekt festgelegte Grundwasserbeweissicherungsprogramm über Grundwassersonden nachgewiesen bzw. festgestellt werden.

Eine messbare Veränderung der Grundwasserspiegellagen kann auch bei den nächstgelegenen landwirtschaftlichen Beregnungsbrunnen ausgeschlossen werden.

Eine Beeinträchtigung von aufrechten Wasserrechten zur Feldberegnung von landwirtschaftlichen Grundstücken ist im Gegenstande bei projektgemäßer Umsetzung weder in qualitativer noch in quantitativer Hinsicht zu erwarten.

Zur Stellungnahme 21 von der Marktgemeinde Strasshof/Nordbahn, vertreten durch RA Dr. Loibl

In der Stellungnahme der Marktgemeinde Strasshof wird eine Gefährdung des Grundwassers durch die Verunreinigungen im Bereich der 220 kV-Masten befürchtet.

Dazu wird aus fachlicher Sicht ausgeführt, dass bei einem Entfernen der Maste das verunreinigte Erdmaterial nach Untersuchung entsorgt wird und im Anschluss daran weder eine Verunreinigung verbleibt noch eine Grundwasserverunreinigung zu befürchten ist.

Zur Stellungnahme 28, von Herrn Steinböck Franz

In der Stellungnahme von Herrn Steinböck wird eine verminderte Wasserqualität und eine Veränderung des Höchstgrundwasserspiegels bei Umsetzung des gegenständlichen Projektes befürchtet. Des Weiteren wird eine Gefährdung von Grundwasser sowie Folgen für die im Ortsteil Silberwald befindlichen Brunnen durch die geplante Nassbaggerung und Deponie befürchtet.

Dazu wird aus fachlicher Sicht ausgeführt, dass bei konsensgemäßem Abbau- und Deponiebetrieb mit keiner oder nur einer geringen und lokalen Beeinflussung des Untergrundes oder des Grundwassers zu rechnen ist. Der Anstau- und Absunkeffekt wird dabei nur wenige Zentimeter betragen. Diese Einflüsse liegen an den Grundstücksgrenzen zu Fremdgrundstücken bereits im Bereich der Messgenauigkeit.

Durch Vorschriften und Maßnahmen, wie sie teilweise im Projekt aufgenommen wurden bzw. von der ASV für Deponietechnik/Gewässerschutz vorgeschrieben werden, können Gefährdungen für den Untergrund und das Grundwasser durch unsachgemäße Handhabung, Gerbrechen, Manipulation mit grundwassergefährdenden Stoffen oder bei brennstoffgetriebenen Geräten und Fahrzeugen auf ein Minimum reduziert werden.

Bei Eintreten von Verunreinigungen können durch Sofortmaßnahmen weitere Gefahren für Untergrund und Grundwasser verringert werden. Aufgrund der Standortgegebenheiten wäre eine Untergrund- und Grundwassersanierung möglich.

Eventuelle Beeinträchtigungen des Grundwassers in qualitativer Hinsicht können durch das im Projekt festgelegte Grundwasserbeweissicherungsprogramm über Grundwassersonden nachgewiesen bzw. festgestellt werden.

Bei den angesprochenen Hausbrunnen im Ortsgebiet von Silberwald wird darauf hingewiesen, dass es sich um Nutzwasserbrunnen handeln dürfte, da eine durchgehende Anschlussmöglichkeit an eine öffentliche Wasserversorgungsanlage besteht.

Bei Betrachtung der Grundwasserströmungsverhältnisse liegen diese Hausbrunnen grundwasserstromseitlich der geplanten Abbau- und Deponieflächen und können daher vom Vorhaben nicht gefährdet werden.

Eine Anhebung der Höchstgrundwasserspiegelverhältnisse (z.B. HGW100) für den Bereich Silberwald, verursacht durch das geplante Vorhaben, kann aus fachlicher Sicht ausgeschlossen werden.

Zur Stellungnahme 29 von Frau Theresa Wagner:

Von Frau Wagner werden, bei Umsetzung des vorliegenden Projektes, Auswirkungen auf das Grundwasser sowie Ihren Hausbrunnen befürchtet.

Zu dieser Eingabe kann auf die Ausführungen zur Stellungnahme 28 (Franz Steinböck) verwiesen werden. Weitere Ergänzungen sind in diesem Fall nicht erforderlich.

Beurteilung durch den Sachverständigen für Lärmschutz

Zur Stellungnahme 1, von der Bürgerinitiative "lebenswertes Silberwaldviertel"

Die Siedlung Silberwald liegt dem Abbaugelände Hannah II am nächsten. Der Mindestabstand vom Grubenrand beträgt 300 m. Zum Schutz der Siedlung wird ein 3 m hoher Wall am Rand des Abbaugeländes errichtet. Entlang dem Rand der Siedlung wurden 4 Rechenpunkte (IP1a bis IP1d) untersucht.

Die Messungen der Schall-IST-Situation wurden über 24 Stunden von Samstag auf Sonntag durchgeführt, um eine betrieblärmfreie Schallsituation ohne LKW-Verkehr zu erfassen. Damit wurde das zulässige Niveau des Immissionslevels auf ein allgemeines Minimum gesetzt. Trotz dieses strengen Ansatzes zeigen die Ergebnisse, dass an allen Punkten der „Planungstechnische Grundsatz“ nach ÖAL 3/1 erfüllt wird. Die Höhe der zu erwartenden mittleren Betriebsgeräusche in der Abbau- und Einbauphase werden sich im Bereich des örtlich festgestellten Basispegels bewegen und sich weitgehend unauffällig in die ortsübliche Umgebungslärsituation einfügen.

Im öffentlichen Verkehrsnetz bewirken die zusätzlich im Zusammenhang mit dem Projekt zu erwartenden Transportfahrten eine Erhöhung der Verkehrslärmemissionen und Immissionen von 0,3 dB auf der B8 und von 0,4 dB auf der L3025. Veränderungen unter 1 dB liegen unter der messtechnischen Nachweisbarkeitsgrenze.

Zur Stellungnahme 3, von BOUCEK Alfred DI (FH)

Die Siedlung Silberwald liegt dem Abbaugelände Hannah II am nächsten. Der Mindestabstand vom Grubenrand beträgt 300 m. Zum Schutz der Siedlung wird ein 3 m hoher Wall am Rand des Abbaugeländes errichtet.

Der Rechenpunkt IP1a kann für obige Adresse als repräsentativ angesehen werden. Mit den gesetzten Maßnahmen (3 m Wall am Grubenrand) werden die betriebsspezifischen Schallimmissionen soweit begrenzt, dass der „Planungstechnische Grundsatz“ nach ÖAL 3/1 erfüllt wird.

Die Höhe der zu erwartenden mittleren Betriebsgeräusche in der Abbau- und Einbauphase werden sich im Bereich des örtlich festgestellten Basispegels bewegen und sich weitgehend unauffällig in die ortsübliche Umgebungslärsituation einfügen.

Die Anhebung der IST-Lärmsituation liegt im Bereich der gegenständlichen Liegenschaft deutlich unter 1 dB.

Zur Stellungnahme 4, von BOUCEK Luzia

Siehe Stellungnahme 3

Zur Stellungnahme 5, von BRANK Michaela Mag.

Die Liegenschaft liegt südlich der B8 und ist von den unmittelbaren Betriebsgeräuschen aus den Projektgebieten nicht betroffen.

Allgemein wird zur Vorgangsweise bei der Schalluntersuchung ausgeführt, dass die zur Ermittlung und Bewertung der betriebsspezifischen Schallimmissionen verwendeten Methoden dem Stand der Technik entsprechen. Bei der Projektauslegung wurde schalltechnisch gefordert und auch erreicht, dass die projektspezifischen Schallimmissionen entweder den „Planungstechnischen Grundsatz“ erfüllen, oder die Veränderung in einer Höhe von höchstens 1 dB liegt.

Im öffentlichen Verkehrsnetz bewirken die zusätzlich im Zusammenhang mit dem Projekt zu erwartenden Transportfahrten eine Erhöhung der Verkehrslärmemissionen und Immissionen von 0,3 dB auf der B8 und von 0,4 dB auf der L3025.

Veränderungen unter 1 dB liegen unter der messtechnischen Nachweisbarkeitsgrenze.

Zu den Stellungnahmen 6 und 7, von CÖMERT Claudia und CÖMERT Haydar

Die Adresse liegt im nördlichen Bereich des Kieslingviertels. Die Veränderung der Lärmsituation kann hier aus den Ausführungen der Schalluntersuchung zum Immissionspunkt IP2a abgeleitet werden. Mit dem vorliegenden Projekt ergibt sich hier keine Änderung gegenüber dem IST-Zustand.

Zu den Stellungnahmen 8, 9 und 10, von DERNOCHOD Dominique, DERNOCHOD Herbert Ing., und DERNOCHOD Markus

Die Siedlung Silberwald liegt dem Abbaugelände Hannah II am nächsten. Der Mindestabstand vom Grubenrand beträgt 300 m. Zum Schutz der Siedung wird ein 3 m

hoher Wall am Rand des Abbauggebietes errichtet. Entlang dem Rand der Siedlung wurden 4 Rechenpunkte (IP1a bis IP1d) untersucht.

Die Messungen der Schall-IST-Situation wurden über 24 Stunden von Samstag auf Sonntag durchgeführt, um eine betrieblärmfreie Schallsituation ohne LKW-Verkehr zu erfassen. Damit wurde das Niveau des Immissionslevels auf ein allgemeines Minimum gesetzt. Trotz dieses strengen Ansatzes zeigen die Ergebnisse, dass an allen Punkten der „Planungstechnische Grundsatz“ nach ÖAL 3/1 erfüllt wird. Die Höhe der zu erwartenden mittleren Betriebsgeräusche in der Abbau- und Einbauphase werden sich im Bereich des örtlich festgestellten Basispegels, also im Bereich der Ruhegeräusche bewegen und sich weitgehend unauffällig in die ortsübliche Umgebungslärmsituation einfügen.

Zur Höhe der Lärmschutzwalls von 3 m wird ausgeführt, dass diese für das Erreichen des „Planungstechnischen Grundsatzes“ ausreicht. Nachdem der Abbau ca. 5 m unter dem Urgelände stattfindet, wird die Schirmwirkung durch eine Gesamtüberhöhung von 8 m bewirkt. Eine weitere Erhöhung würde daher nur zu einer marginalen Absenkung der prognostizierten Immissionshöhen führen.

Zu den Stellungnahmen 11, 12 und 13, von EGGENBERGER Mario, EGGENBERGER Sabine und EGGENBERGER Sandro

Siehe Stellungnahme zu 8, 9 und 10.

Zum Einfluss der Winde wird hingewiesen, dass die meteorologischen Bedingungen naturgemäß Schallausbreitungen beeinflussen. Das zur Prognose verwendete Rechenverfahren ISO 9613-2 *Akustik - Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien Teil 2: Allgemeines Berechnungsverfahren* - berücksichtigt mäßige Mitwind- oder gleichwertige Bedingungen für die Ausbreitung.

Zur Stellungnahme 14, von EGGENHOFER Ulrike Mag.

Die Siedlung Silberwald liegt dem Abbauggebiet Hannah II am nächsten. Der Mindestabstand vom Grubenrand beträgt 300 m. Zum Schutz der Siedlung wird ein 3 m hoher Wall am Rand des Abbauggebietes errichtet. Entlang dem Rand der Siedlung wurden 4 Rechenpunkte (IP1a bis IP1d) untersucht. Für die obige Adresse sind die Ergebnisse aus der Schalluntersuchung am IP1d repräsentativ.

Die Ergebnisse zeigen, dass der „Planungstechnische Grundsatz“ nach ÖAL 3/1 erfüllt wird. Die Höhe der zu erwartenden mittleren Betriebsgeräusche in der Abbau- und Einbauphase werden sich im Bereich des örtlich festgestellten Basispegels, also im Bereich der Ruhegeräusche bewegen und sich weitgehend unauffällig in die ortsübliche Umgebungslärsituation einfügen. Dass einzelne Geräuschereignisse hörbar sein werden ist zu erwarten, sie bewegen sich aber in einer Höhe der mittleren örtlichen IST-Lärsituation, und werden nur in ruhigen Phasen der Umgebung hörbar sein.

Zur Stellungnahme 15, von DIE GRÜNEN Bezirk Gänserndorf

Das Kieslingviertel wird in der Schalluntersuchung durch 2 Immissionsorte (IP2a und IP2b) behandelt.

Allgemein wird zur Vorgangsweise bei der Schalluntersuchung ausgeführt, dass die zur Ermittlung und Bewertung der betriebsspezifischen Schallimmissionen verwendeten Methoden dem Stand der Technik entsprechen. Bei der Projektauslegung wurde schalltechnisch gefordert und auch erreicht, dass die projektspezifischen Schallimmissionen entweder den „Planungstechnischen Grundsatz“ erfüllen, oder die Veränderung in einer vernachlässigbaren Höhe von höchstens 1 dB liegt. Im öffentlichen Verkehrsnetz bewirken die zusätzlich im Zusammenhang mit dem Projekt zu erwartenden Transportfahrten eine Erhöhung der Verkehrslärmemissionen und Immissionen von 0,3 dB auf der B8 und von 0,4 dB auf der L3025.

Veränderungen unter 1 dB liegen unter der messtechnischen Nachweisbarkeitsgrenze.

Die Geschwindigkeitsbeschränkung (30 km/h) betrifft alle vom Projektverkehr befahrenen Wege, die nicht als öffentliche Straßen zu sehen sind.

Zu den Stellungnahmen 17 und 18, von LANG Milena und LANG Werner

Die Siedlung Silberwald liegt dem Abbaugelände Hannah II am nächsten. Der Mindestabstand vom Grubenrand beträgt 300 m.

Der Rechenpunkt IP1a kann für obige Adresse als repräsentativ angesehen werden. Mit den gesetzten Maßnahmen (3 m Wall am Grubenrand) werden die betriebsspezi-

fischen Schallimmissionen soweit begrenzt, dass der „Planungstechnische Grundsatz“ nach ÖAL 3/1 erfüllt wird.

Die Höhe der zu erwartenden mittleren Betriebsgeräusche in der Abbau- und Einbauphase werden sich im Bereich des örtlich festgestellten Basispegels, also im Bereich der Ruhegeräusche bewegen und sich weitgehend unauffällig in die ortsübliche Umgebungslärmsituation einfügen.

Die Anhebung der IST-Lärmsituation liegt im Bereich der gegenständlichen Liegenschaft deutlich unter 1 dB, also unter der Relevanzschwelle.

Zur Höhe des Lärmschutzwalls von 3 m wird ausgeführt, dass diese für das Erreichen des „Planungstechnischen Grundsatzes“ ausreicht. Nachdem der Abbau ca. 5 m unter dem Urgelände stattfindet, wird die Schirmwirkung durch eine Gesamtüberhöhung von 8 m bewirkt. Eine weitere Erhöhung würde daher nur zu einer geringfügigen Absenkung der prognostizierten Immissionshöhen führen.

Zur Stellungnahme 19, von LECHNER Helga, vertreten durch RA Dr. Thomas Herzka

Die Siedlung Silberwald liegt dem Abbaugelände Hannah II am nächsten. Der Mindestabstand vom Grubenrand beträgt 300 m. Die Adresse der Einwanderin liegt ca. 400 m entfernt in 2. Bebauungsreihe, gesehen vom Abbaugeschehen. Für die Adresse sind die Ergebnisse aus der Schalluntersuchung am IP1d in 1. Bebauungsreihe repräsentativ.

Die Ergebnisse zeigen, dass der „Planungstechnische Grundsatz“ nach ÖAL 3/1 erfüllt wird. Die Höhe der zu erwartenden mittleren Betriebsgeräusche in der Abbau- und Einbauphase werden sich im Bereich des örtlich festgestellten Basispegels, also im Bereich der Ruhegeräusche bewegen und sich weitgehend unauffällig in die ortsübliche Umgebungslärmsituation einfügen. Dass einzelne Geräuschereignisse hörbar sein werden ist zu erwarten, sie bewegen sich aber in einer Höhe der mittleren örtlichen IST-Lärmsituation, und werden nur in ruhigen Phasen der Umgebung hörbar sein.

Zum Schutz der Siedlung wird ein 3 m hoher Wall am Rand des Abbaugeländes errichtet.

Zur Stellungnahme 20, von der Marktgemeinde Schönkirchen-Reyersdorf

Zur Höhe des Lärmschutzwalls von 3 m wird ausgeführt, dass diese für das Erreichen des „Planungstechnischen Grundsatzes“ ausreicht. Nachdem der Abbau ca. 5 m unter dem Urgelände stattfindet, wird die Schirmwirkung durch eine Gesamtüberhöhung von 8 m bewirkt. Eine weitere Erhöhung würde daher nur zu einer geringfügigen Absenkung der prognostizierten Immissionshöhen führen.

Zur Stellungnahme 21, von der Marktgemeinde Strasshof/Nordbahn, vertreten durch RA Dr. Loibl

Zum Projektverkehr wird festgehalten, dass die Spitzenbelastung zwischen 06:00-07:00 Uhr, also in der Tagzeit stattfindet.

Im Detail sind die Fahrhäufigkeiten bei den Projektszenarien im Schalltechnischen Gutachten beschrieben und sie sind als Projektbestandteil zu sehen.

Leerfahrten werden im Fachbereich Schall als Fahrbewegungen behandelt. Die angegebenen Häufigkeiten sind als Projektbestandteil zu sehen.

Das Straßenbauvorhaben „S8 Marchfeldstraße“ wurde in der Schalluntersuchung nicht berücksichtigt, nachdem dieser Ansatz nicht in der Themenstellung formuliert war. Unter Berücksichtigung der Veränderungen im Zusammenhang mit der S8 ist auch eine Veränderung des Verkehrsflusses vom und zum Projekt mit einem Entlastungseffekt der B8 möglich.

Nachdem die Schall-IST-Messungen über 24 Stunden von Samstag auf Sonntag durchgeführt wurden, wurde eine betriebslärmfreie Schallsituation praktisch ohne LKW-Verkehr erfasst und damit das zulässige Niveau den projektspezifischen Immissionslevel auf ein allgemeines Minimum gesetzt.

Das angewendete IST-Lärmniveau stellt daher ein absolut strenges Minimalszenario dar.

Zur Kritik an der Auswahl der Mess- und Rechenpunkte wird folgendes ausgeführt:

Die Messpunkte zur Erfassung der Bestandslärmsituation wurden nach den Kriterien der Exponiertheit ausgewählt. Das bedeutet, dass die Messorte für jeden Siedlungsbereich so gelegt wurden, dass sie von den „allgemeinen Umgebungslärmquellen“ wenig betroffen sind.

Die Rechenpunkte wurden an jenen Siedlungsrandlagen angeordnet, die im exponierten Wirkungsbereich des gegenständlichen Projektes liegen.

Zum Thema Kumulierung der benachbarten OMV-Deponie wird ausgeführt, dass die davon ausgehenden Schallemissionen und Immissionen nicht berücksichtigt wurden.

Bezüglich der Reifenwaschanlage wird ausgeführt, dass diese nur von den LKW's benützt wird, die im Bereich der Aufbereitungsanlage beladen werden und dann den Betriebsbereich verlassen. Das Reinigungsgeräusch der Besprühanlage erreicht einen A-bewerteten Schalleistungspegel L_{WA} von ca. 95 dB, der während des Überfahrvorganges von ca. 15-20 Sekunden auftritt. Für das LKW-Fahrgeräusch wurde von einem L_{WA} von 105 dB ausgegangen. Die Sieb- und Waschanlagen, die im gleichen Wirkungsfeld liegen und dauernd in Betrieb stehen, weisen L_{WA} -Werte von jeweils 115 dB auf.

Die bei der Benützung der Reifenwaschanlagen auftretenden Schallemissionen sind im Vergleich zu jenen der fahrenden LKW's und der Aufbereitungsanlage vernachlässigbar. Auf eine gesonderte Darstellung wurde daher verzichtet.

Als Planfall 1 (Abraum) wurde die Anfangsphase beim Aufschieben des Abraumes zur Herstellung des Erdwalls bezeichnet. Die Errichtung des Erdwalls wird eine Dauer von 2-3 Monaten in Anspruch nehmen, wobei die für diesen Zustand ausgewiesenen Immissionsbeiträge nur am Beginn des Aufschüttens auftreten. Mit zunehmender Höhe des Walls sinken die Immissionen bis zum Erreichen des eigentlichen Abbaubeginns kontinuierlich ab.

Zur Beurteilung der Baulärmimmissionen wird auf die ÖAL 3/1, Punkt 8 verwiesen. Hier wird ausgeführt, dass der Baubetrieb als zulässig gilt, wenn der Beurteilungspegel des Baubetriebes kleiner oder gleich dem Planungsrichtwert nach Flächenwidmung ist.

Zu den Stellungnahmen 22 und 23, von MAYBACHL Ernst und MAYBACHL Ute

Die Siedlung Silberwald liegt dem Abbaugelände Hannah II am nächsten. Der Mindestabstand vom Grubenrand beträgt 300 m. Zum Schutz der Siedlung wird ein 3 m hoher Wall am Rand des Abbaugeländes errichtet.

Allgemein wird zur Vorgangsweise bei der Schalluntersuchung ausgeführt, dass die zur Ermittlung und Bewertung der betriebsspezifischen Schallimmissionen verwen-

deten Methoden dem Stand der Technik entsprechen. Bei der Projektauslegung wurde schalltechnisch gefordert und auch erreicht, dass die projektspezifischen Schallimmissionen entweder den „Planungstechnischen Grundsatz“ erfüllen, oder die Veränderung in einer vernachlässigbaren Höhe von höchstens 1 dB liegt.

Im öffentlichen Verkehrsnetz bewirken die zusätzlich im Zusammenhang mit dem Projekt zu erwartenden Transportfahrten eine Erhöhung der Verkehrslärmemissionen und Immissionen von 0,3 dB auf der B8 und von 0,4 dB auf der L3025.

Veränderungen unter 1 dB liegen unter der messtechnischen Nachweisbarkeitsgrenze.

Zu den Stellungnahmen 24, 25 und 26, von RABENSEIFNER Sonja, RABENSEIFNER Tobias und RABENSEIFNER Walter

Die Siedlung Silberwald liegt dem Abbaugelände Hannah II am nächsten. Der Mindestabstand vom Grubenrand beträgt 300 m. Zum Schutz der Siedlung wird ein 3 m hoher Wall am Rand des Abbaugeländes errichtet. Entlang dem Rand der Siedlung wurden 4 Rechenpunkte (IP1a bis IP1d) untersucht. Für die Adresse sind die Ergebnisse aus der Schalluntersuchung am IP1a oder IP1b repräsentativ.

Die Ergebnisse zeigen, dass der „Planungstechnische Grundsatz“ nach ÖAL 3/1 erfüllt wird. Die Höhe der zu erwartenden mittleren Betriebsgeräusche in der Abbau- und Einbauphase werden sich im Bereich des örtlich festgestellten Basispegels, also im Bereich der Ruhegeräusche bewegen und sich weitgehend unauffällig in die ortsübliche Umgebungslärmsituation einfügen. Dass einzelne Geräuschereignisse hörbar sein werden ist zu erwarten, sie bewegen sich aber in einer Höhe der mittleren örtlichen IST-Lärmsituation, und werden nur in ruhigen Phasen der Umgebung hörbar sein.

Zum Schutz der Siedlung wird ein 3 m hoher Wall am Rand des Abbaugeländes errichtet.

Zur Höhe der Lärmschutzwalls von 3 m wird ausgeführt, dass diese für das Erreichen des „Planungstechnischen Grundsatzes“ ausreicht. Nachdem der Abbau ca. 5 m unter dem Urgelände stattfindet, wird die Schirmwirkung durch eine Gesamtüberhöhung von 8 m bewirkt. Eine weitere Erhöhung würde daher nur zu einer geringfügigen Absenkung der prognostizierten Immissionshöhen führen.

Zur Stellungnahme 27, von STEINBÖCK Emma

Die Siedlung Silberwald liegt dem Abbaugelände Hannah II am nächsten. Der Mindestabstand vom Grubenrand beträgt 300 m. Zum Schutz der Siedlung wird ein 3 m hoher Wall am Rand des Abbaugeländes errichtet. Entlang dem Rand der Siedlung wurden 4 Rechenpunkte (IP1a bis IP1d) untersucht. Für die Adresse sind die Ergebnisse aus der Schalluntersuchung am IP1b repräsentativ.

Der Abbau- und Einbau in den neu zu erschließenden Flächen erfolgt zwischen 06:00 Uhr und 19:00 Uhr.

Mit den getroffenen Maßnahmen werden die betriebsspezifischen Schallimmissionen soweit begrenzt, dass der „Planungstechnische Grundsatz“ nach ÖAL 3/1 erfüllt wird. Die Höhe der zu erwartenden mittleren Betriebsgeräusche in der Abbau- und Einbauphase werden sich im Bereich des örtlich festgestellten Basispegels, also im Bereich der Ruhegeräusche bewegen und sich weitgehend unauffällig in die ortsübliche Umgebungslärsituation einfügen. Dass einzelne Geräuschereignisse hörbar sein werden, ist zu erwarten, sie bewegen sich aber in einer Höhe der mittleren örtlichen IST-Lärsituation, und werden nur in ruhigen Phasen der Umgebung hörbar sein.

Zur Stellungnahme 28, von STEINBÖCK Franz

Bezüglich der projektspezifischen Schallimmissionen wird auf die Stellungnahme zu 24 und das Schalltechnische Gutachten verwiesen.

Die untersuchten Projektszenarien beruhen auf den im Projekt angegebenen Mengenbewegungen und Häufigkeiten.

Bezüglich der Verbringung des Abraummaterials wurden die exponiertesten Szenarien (zur Siedlung Silberwald am nächsten gelegenen Abbaufeld) berechnet. Hier wurden das Abbaugerät und ein LKW-Transport aus dem Abbaubereich bis zur Trasse 4 (obwohl ein Transport von Abraum nur in wenigen Fällen erfolgt) angenommen. Die Ergebnisse berücksichtigen damit auch allfällig erforderliche interne Verfuhr.

Bei den Betriebszeiten wurde in den neu zu erschließenden Abbau- und Einbaufeldern von einer generellen Beschränkung auf Werkzeuge von Montag bis Freitag von 0600-1900 Uhr ausgegangen.

Zur Stellungnahme 29, von WAGNER Theresa

Die Siedlung Silberwald liegt dem Abbaugelände Hannah II am nächsten. Der Mindestabstand vom Grubenrand beträgt 300 m. Zum Schutz der Siedlung wird ein 3 m hoher Wall am Rand des Abbaugeländes errichtet. Entlang dem Rand der Siedlung wurden 4 Rechenpunkte (IP1a bis IP1d) untersucht. Für die Adresse sind die Ergebnisse aus der Schalluntersuchung am IP1b repräsentativ.

Der Abbau- und Einbau in den neu zu erschließenden Flächen erfolgt zwischen 0600 Uhr 1900 Uhr.

Mit den getroffenen Maßnahmen werden die betriebsspezifischen Schallimmissionen soweit begrenzt, dass der „Planungstechnische Grundsatz“ nach ÖAL 3/1 erfüllt wird. Die Höhe der zu erwartenden mittleren Betriebsgeräusche in der Abbau- und Einbauphase werden sich im Bereich des örtlich festgestellten Basispegels, also im Bereich der Ruhegeräusche bewegen und sich weitgehend unauffällig in die ortsübliche Umgebungslärsituation einfügen. Dass einzelne Geräuschereignisse hörbar sein werden, ist zu erwarten, sie bewegen sich aber in einer Höhe der mittleren örtlichen IST-Lärsituation, und werden nur in ruhigen Phasen der Umgebung hörbar sein.

Beurteilung durch den Sachverständigen für Luftreinhaltetechnik

Zur Stellungnahme 1, von der Bürgerinitiative "lebenswertes Silberwaldviertel"

Im Zuge der UVE wurden im Fachbericht Luft und Klima sämtliche durch das gegenständliche Projekt induzierte Schadstofffreisetzungen (durch Abgase von Baumaschinen und Transportfahrzeugen, durch Materialmanipulationen, Aufwirbelung von unbefestigten Fahrwegen, etc.) ermittelt und die berechneten Immissionskonzentrationen als Immissionsrasterkarten sowie als Aufpunktauswertungen dargestellt. Insgesamt werden bei den nächsten Anrainern bei den Jahresmittelwerten von PM10, PM2.5 und NO2 ausschließlich irrelevante Zusatzbelastungen ermittelt. Der maximale Halbstundenmittelwert von NO2 wird ebenfalls eingehalten. Betreffend die Überschreitungshäufigkeit des Tagesmittelwerts von PM10 ist von maximal zwei zusätzlichen Überschreitungen pro Jahr auszugehen (vgl. Aufpunkt BP3). Bei Berücksichtigung der gewählten Grundbelastung von 23 Tagen bleibt damit die zulässige Anzahl von 25 Überschreitungstagen (IG-L) bzw. 35 ÜT (Genehmigungskriterium gem IG-L §20) eingehalten. Je nach Wahl der Grundbelastung, die vor allem in den Jahren 2011/12 merklich höher war, kann der Grenzwert nach IG-L jedoch bereits bei der Nullvariante überschritten werden. Die detaillierten Ergebnisse können dem Teilgutachten 9 - Luftreinhaltetechnik - entnommen werden.

Durch den geplanten Abbau auf den Erweiterungsflächen ist in erster Linie mit einer lokalen Verlagerung der derzeitigen Emissionen zu rechnen. Durch die Verlagerung der Transporte von der Schiene auf die Straße ist mit einer Erhöhung der transportbedingten Emissionen zu rechnen, denen aber wirksame Maßnahmen zur Staubreduktion von unbefestigten Fahrwegen entgegenstehen.

Sämtliche im Gutachten verwendete Messdaten (Luftgüte und Meteorologie) wurden vom Amt der Niederösterreichischen Landesregierung erhoben und stammen von langjährig betriebenen Messstationen. Für die Beurteilung relevant sind vor allem Langzeitwerte (Jahresmittelwert), welche für die dauerhafte Exposition des Menschen aussagekräftig sind. Die Messdaten der Stationen Gänserdorf, Glinzendorf und Wolkersdorf dienen dazu, die großräumige Grundbelastung während eines gesamten Kalenderjahres zu erfassen und beinhalten somit auch den bisherig stattfin-

denden Betrieb der Schönkirchner Kiesgewinnungs- und -verwertungs GmbH, sowie sämtlicher in der Umgebung befindlicher Betriebe.

Die meteorologischen Bedingungen im Projektgebiet wurden anhand der Messstationen Glinzendorf (Amt der NÖ LR) und der Station Groß Enzersdorf (ZAMG) quantifiziert. Im Untersuchungsgebiet werden mittlere Windgeschwindigkeiten von rund 3 m/s gemessen, die Windrichtungsverteilung weist eine deutliche NW – SO Ausrichtung auf. Das bedeutet die Hauptwindrichtungen verlaufen weitgehend parallel zum Siedlungskörper der Silberwaldsiedlung, wodurch direkte Verfrachtungen von den geplanten Abbaufeldern zum Siedlungsgebiet weitgehend vermieden werden.

Zur Stellungnahme 2, von BASCH Brigitte DI

Die Immissionsbeiträge des gegenständlichen Projekts für das Grundstück 569 werden im Analogieschluss zu den durchgeführten Berechnungen der Zusatzbelastungen bei Abbau auf Hannah II ermittelt. Sowohl für die Staubdeposition als auch für den Jahresmittelwert von NO_x ist von der Einhaltung der jeweiligen Grenzwerte auf dem Grundstück 569 auszugehen (siehe auch Stellungnahme DI Reinhard Ellinger vom 2.12.2016).

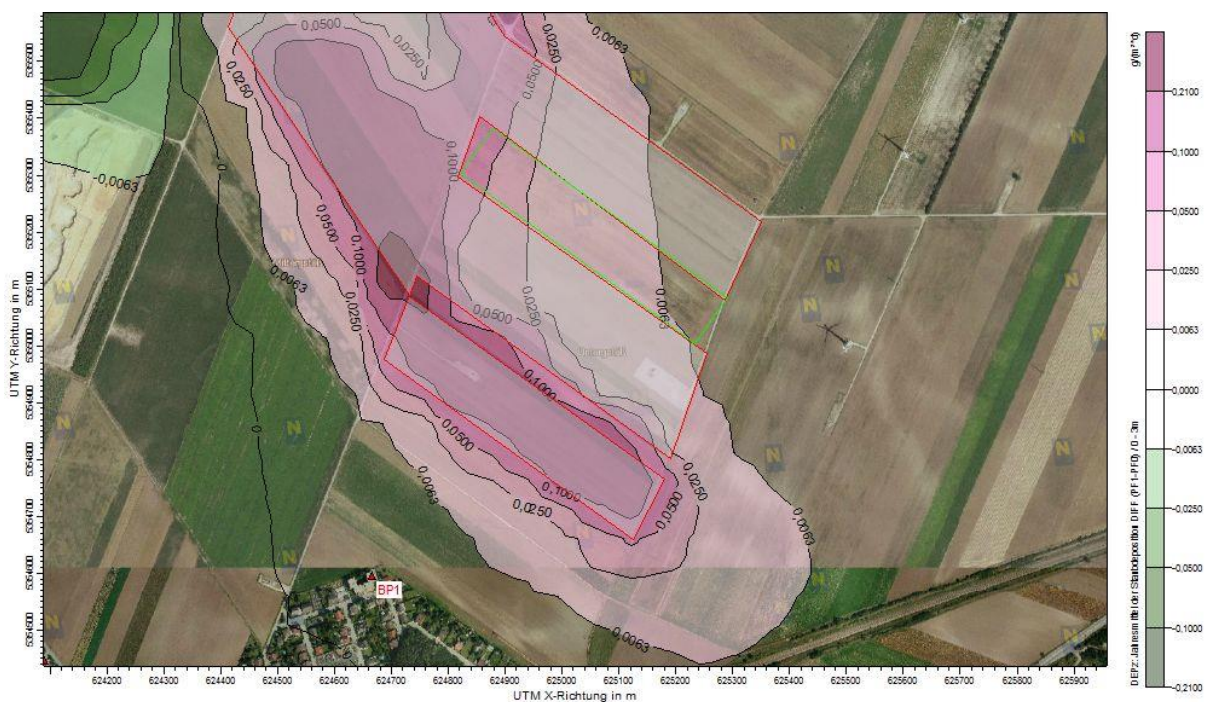


Abbildung 1: Vorhabensrelevante Zusatzbelastung durch Staubniederschlag bei Abbau auf Hannah II, das betroffene Grundstück ist grün umrandet.

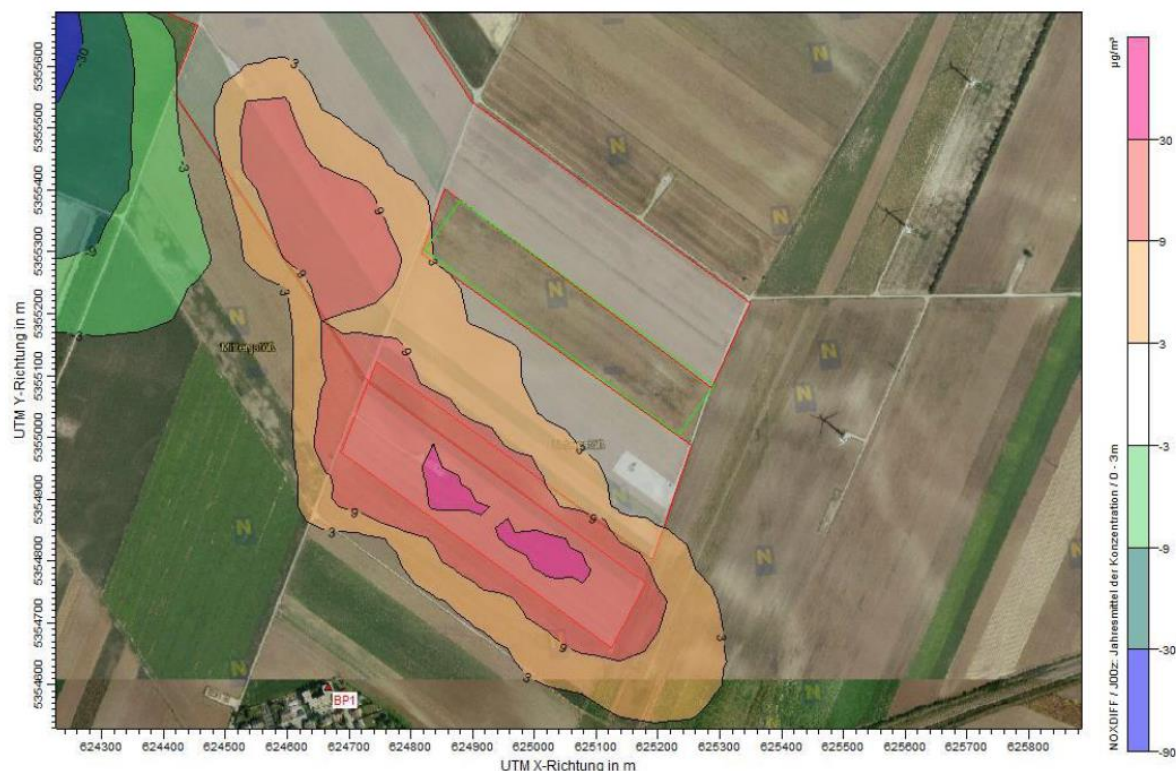


Abbildung 2: Vorhabensrelevante Zusatzbelastung durch Stickoxide im JMW bei Abbau auf Hannah II, das betroffene Grundstück ist grün umrandet.

Zur Stellungnahme 3, von BOUCEK Alfred DI (FH)

Die immissionsseitigen Auswirkungen der Erweiterung der Kiesgewinnung und Bodenaushubdeponie Gstössrieden sind im Teilgutachten 9 Luftreinhaltetechnik angeführt. An der genannten Adresse (Haselnussgasse 68) werden für die Schadstoffe PM10, PM2.5 und NO₂ im Jahresmittel ausschließlich irrelevante Zusatzbelastungen ermittelt. Der Kurzzeitgrenzwert von NO₂ bleibt ebenfalls eingehalten. Betreffend die Überschreitungshäufigkeit des Tagesmittelwerts von PM10 ist von maximal zwei zusätzlichen Überschreitungen pro Jahr auszugehen (vgl. Aufpunkt BP3, Haselnussgasse 72). Bei Berücksichtigung der gewählten Grundbelastung von 23 Tagen bleibt damit die zulässige Anzahl von 25 Überschreitungstagen (IG-L) bzw. 35 ÜT (Genehmigungskriterium gem IG-L §20) eingehalten. Je nach Wahl der Grundbelastung, die vor allem in den Jahren 2011/12 merklich höher war, kann der Grenzwert nach IG-L jedoch bereits bei der Nullvariante überschritten werden.

Zur Stellungnahme 4, von BOUCEK Luzia

Beantwortung siehe Stellungnahme 3.

Zur Stellungnahme 5, von BRANK Michaela Mag.

Die genannte Adresse (Grüngasse 27) befindet sich nicht in direkter Nachbarschaft zum geplanten Abbaugelände, sondern ist mindestens 700 m entfernt. Nachteilige Auswirkungen auf die Luftschadstoffbelastung an der genannten Adresse durch das gegenständliche Projekt sind auszuschließen.

Zu den Stellungnahmen 6 und 7, von CÖMERT Claudia und CÖMERT Haydar

An der genannten Adresse im Kieslingviertel sind sowohl bei PM10 als auch bei PM2.5 und NO2 keine relevanten Auswirkungen bzw. leichte Verbesserungen zu erwarten. Die berechneten Immissionskonzentrationen können dem Teilgutachten 9 Luftreinhalteverfahren entnommen werden (Aufpunkte BP2 und BP4).

Zu den Stellungnahmen 8, 9 und 10, von DERNOCHOD Dominique, DERNOCHOD Herbert Ing., und DERNOCHOD Markus

Die genannte Adresse (Waldgasse 10) ist in etwa 50 m weiter von der geplanten Abbaufläche Hannah II entfernt als der im Teilgutachten 9 Luftreinhalteverfahren ausgewertete Aufpunkt BP3. Die für diesen Punkt ermittelten Immissionskonzentrationen sind für die genannte Adresse daher als Maximalwerte zu verstehen. Zur Beantwortung wird auch auf Stellungnahme 3 verwiesen.

Die meteorologischen Bedingungen im Projektgebiet wurden anhand der Messstationen Glinzendorf (Amt der NÖ LR) und der Station Groß Enzersdorf (ZAMG) quantifiziert. Die Messung erfolgt in 10 m Höhe nach standardisiertem und qualitätskontrolliertem Verfahren. Im Untersuchungsgebiet werden mittlere Windgeschwindigkeiten von rund 3 m/s gemessen, die Windrichtungsverteilung weist eine deutliche NW – SO Ausrichtung auf. Das bedeutet die Hauptwindrichtungen verlaufen weitgehend parallel zum Siedlungskörper der Silberwaldsiedlung, wodurch direkte Verfrachtungen von den geplanten Abbaufeldern zum Siedlungsgebiet nicht zu erwarten sind.

Der geplante 3 m hohe Erdschutzdamm wurde in der Schadstoffausbreitungsrechnung nicht berücksichtigt, dennoch werden die Schutzziele eingehalten (siehe oben Aufpunkt BP3). Die Berücksichtigung des Damms in den Berechnungen würde eine geringe Verminderung der Schadstoffkonzentrationen mit sich bringen, weitere bau-

liche Erhöhungen sind aber angesichts der berechneten Immissionskonzentrationen nicht erforderlich.

Zu den Stellungnahmen 11, 12 und 13, von EGGENBERGER Mario, EGGENBERGER Sabine und EGGENBERGER Sandro

Die genannte Adresse (Waldgasse 25) befindet sich ca. 130 m nordwestlich des berechneten Aufpunkts BP3 in ähnlicher Entfernung zur geplanten Abbaufäche Hannah II. Es wird auf die Beantwortung der Stellungnahmen 8, 9 und 10 verwiesen.

Zur Stellungnahme 14, von EGGENHOFER Ulrike Mag.

An der genannten Adresse (Mozartgasse 54), welche ca. 120 m westlich des berechneten Aufpunkts BP1 liegt, sind keine relevanten Zusatzbelastungen der Luftschadstoffe PM10, PM2.5 und NO2 zu erwarten (siehe Teilgutachten 9 Luftreinhalte-technik, Auswertung Aufpunkt BP1).

Zur Stellungnahme 15, von DIE GRÜNEN Bezirk Gänserndorf

Im Teilgutachten 9 Luftreinhalte-technik ist das Kieslingviertel durch die Aufpunkte BP2 und BP4 repräsentiert.

Der Erhöhung des LKW-Transportverkehrs auf den einzelnen Trassen wurde in der Luftreinhalte-technischen Beurteilung Rechnung getragen. Es wurden die immissionsseitigen Auswirkungen der Gesamtfahrten pro Jahr ermittelt.

Betreffend die Maßnahmen zur Staubreduktion, konkret betreffend die manuelle Befuchtung von unbefestigten Flächen/Fahrwegen wird auf das Teilgutachten 9 Luftreinhalte-technik, Kap. 4 verwiesen.

Zu den Stellungnahmen 17 und 18, von LANG Milena und LANG Werner

Die genannte Adresse (Haselnussgasse 54) befindet sich ca. 140 m südwestlich des in der Schadstoffausbreitungsrechnung berechneten Aufpunktes BP3 und ist damit weiter entfernt vom geplanten Abbaufeld Hannah II als der besagte Aufpunkt. Die Auswertung in Teilgutachten 9 Luftreinhalte-technik betreffend die ermittelten Immis-

sionszusatzbelastungen verstehen sich als Maximalwerte. Für die Beantwortung der weiteren Punkte wird auf Stellungnahmen 8, 9 und 10 verwiesen.

Zur Stellungnahme 19, von LECHNER Helga, vertreten durch RA Dr. Thomas Herzka

Die genannte Adresse (Mozartgasse 54) befindet sich in der Nähe des in Teilgutachten 9 Luftreinhalte-technik angeführten Aufpunkts BP1, allerdings ca. 80 m weiter vom geplanten Abbaufeld Hannah II entfernt. Die angegebenen berechneten Immissionskonzentrationen verstehen sich daher als Maximalabschätzung für die genannte Adresse. Da ausschließlich irrelevante Zusatzbelastungen für die Schadstoffe NO₂, PM₁₀ und PM_{2.5} berechnet werden, ist auch eine Ausweitung der Maßnahmen über jene in Teilgutachten 9 Luftreinhalte-technik konkretisierten hinaus nicht erforderlich.

Zur Stellungnahme 20, von der Marktgemeinde Schönkirchen-Reyersdorf

Der geplante 3 m hohe Erdschutzdamm wurde in der Schadstoffausbreitungsrechnung nicht berücksichtigt, dennoch werden die Schutzziele eingehalten (siehe oben Aufpunkt BP3). Die Berücksichtigung des Damms in den Berechnungen würde eine geringe Verminderung der Schadstoffkonzentrationen mit sich bringen, weitere bauliche Erhöhungen sind aber angesichts der berechneten Immissionskonzentrationen nicht erforderlich.

Zur Stellungnahme 21, von der Marktgemeinde Strasshof/Nordbahn, vertreten durch RA Dr. Loibl

Die Beantwortung der einzelnen Fragen orientiert sich an der Struktur der Einwendung.

Ad 3.2 Vorhabensbeschreibung:

Die Maßnahmen zur Hintanhaltung bzw. Verminderung von Staubemissionen durch den geplanten Betrieb sind in Teilgutachten 9 Luftreinhalte-technik (Kap. 4) angeführt.

Betreffend die Reifenwaschanlage wird festgehalten, dass die durchgeführte Ausbreitungsrechnung auf der Annahme basiert, dass alle LKW, die die Betriebsausfahrt passieren, die Reifenwaschanlage benützen. Andernfalls wäre die Wirksamkeit dieser Maßnahme nicht gegeben. Die verkehrlichen Auswirkungen auf die Luftgüte sind jedenfalls berücksichtigt.

Ad 4.1 Vorhabensbedingte Verkehrszusatzbelastung:

Die Auswirkungen durch sämtliche LKW-Transportfahrten auf dem betrachteten Straßennetz auf die Immissionskonzentrationen bei den nächsten Anrainern wurden in der Schadstoffausbreitungsrechnung berücksichtigt und sind im Teilgutachten 9 Luftreinhalte-technik angeführt.

Ad 6.1 Vorhabensbedingte Luftschadstoffemissionen:

Durch die Emissionen der Bautätigkeiten (Motoremissionen und Aufwirbelung von Staub) sind im Nahbereich der Manipulationsflächen relevante Zusatzbelastungen von PM10 im Jahresmittel zu erwarten. Beurteilungsrelevant sind die Immissionszusatzbelastungen bei den nächsten Anrainern, welche durchwegs unter der Irrelevanzschwelle von $0,4 \mu\text{g}/\text{m}^3$ PM10 im Jahresmittel liegen (siehe Teilgutachten 9 Luftreinhalte-technik).

Ad 6.2 Luftreinhalte-technisches Gutachten:

Dem Teilgutachten 9 Luftreinhalte-technik kann entnommen werden, dass es auch bei Umsetzung des geplanten Abbaus die Grenzwerte für NO₂ im Jahresmittel und im Kurzzeitmittel und ebenso für PM10 und PM2.5 im Jahresmittel eingehalten werden. Beim maximalen Tagesmittelwert von PM10 werden an einem Aufpunkt zwei zusätzliche Überschreitungen pro Jahr berechnet. Die Auswirkungen sind durch den Fachbereich Umweltmedizin zu beurteilen.

Bezüglich der Maximalabschätzung der Immissionszusatzbelastungen entlang der Trasse 1 führt eine missverständliche Formulierung in der Luftreinhalte-technischen Beurteilung (UVE-Unterlage, DI Ellinger) zu Verwirrung. Im Zuge der Erstellung des Teilgutachtens 9 Luftreinhalte-technik wurde der Sachverhalt rechnerisch überprüft und wird nun wie folgt dargestellt. Die Berechnungen der Emissionen auf der Trasse 1 erfolgten für die realistische Annahme, dass pro Jahr 1,1 Mio t Material (600.000 t Abtransport und 500.000 t Antransport) auf diesem Weg verführt werden. Die rechtliche Genehmigung umfasst aber maximal 1,175 Mio t (675.000 t/a Abtransport und

500.000 t Antransport), also um 7 % mehr an Transportmenge. Für eine Maximalabschätzung der Immissionszusatzbelastung ist nun der in der Ausbreitungsrechnung ermittelte Wert der PM10-Zusatzbelastung an den relevanten Aufpunkten entlang der betroffenen Straßenzüge um 7 % zu erhöhen (z.B. BP6: $0,16 \mu\text{g}/\text{m}^3 * 1,07 = 0,17 \mu\text{g}/\text{m}^3$). Dieser hochgerechnete Wert ist nun wieder dem Grenzwert gegenüberzustellen und liegt im konkreten Fall bei allen relevanten Aufpunkten unter der Irrelevanzschwelle (siehe Teilgutachten 9 Luftreinhalte-technik).

Betreffend die Berücksichtigung der verkehrlichen Auswirkungen der S8 Marchfeld Schnellstraße ist folgendes festzuhalten: Bei PM10 ist die projektbedingte Zusatzbelastung durch Transportfahrten auf dem öffentlichen Straßennetz gänzlich unabhängig von der auf dem öffentlichen Straßennetz herrschenden Gesamtbelastung (gesamten freigesetzten Emissionsmenge). Es werden nur die projektbedingten Immissionszusatzbelastungen zum gültigen Grenzwert in Relation gesetzt. Beim Schadstoff NO₂ spielt die Gesamtbelastung bzw. der gesamte Verkehr auf dem Straßennetz insofern eine Rolle, als dass er sich auf die NO_x/NO₂-Umwandlung auswirkt. Je geringer die gesamten Verkehrsemissionen auf einem Straßenabschnitt, desto höher wird in Relation die Zusatzbelastung. Da das Untersuchungsgebiet aber weder als belastetes Gebiet Luft hinsichtlich NO₂ ausgewiesen ist, noch Grenzwertüberschreitungen in den vergangenen Jahren registriert wurden und auch die berechneten Zusatzbelastungen deutlich unter der Irrelevanzschwelle liegen, ist davon auszugehen, dass auch bei einer etwaigen Berücksichtigung der S8 und ihrer verkehrlichen Wirkungen für das gegenständliche Projekt die Irrelevanzschwelle unterschritten bleibt.

Zu den Stellungnahmen 22 und 23, von MAYBACHL Ernst und MAYBACHL Ute

Die durch das gegenständliche Projekt bedingten Immissionskonzentrationen im Bereich der nächsten Anrainer können dem Teilgutachten 9 Luftreinhalte-technik entnommen werden.

Zu den Stellungnahmen 24, 25 und 26, von RABENSEIFNER Sonja, RABENSEIFNER Tobias und RABENSEIFNER Walter

Die genannte Adresse (Waldgasse 29) befindet sich nahe des in der Luftreinhalte-technischen Beurteilung berechneten Aufpunkts BP3. Zur Beantwortung siehe Stellungnahme 3.

Zur Beantwortung der Stellungnahmen zu den Themen Windverhältnisse und Schutzwall siehe Stellungnahmen 8, 9 und 10.

Bei den beobachteten und kritisierten Messungen der Windrichtung handelt es sich tatsächlich um Schallmessungen, Details dazu sind dem Schalltechnischen Gutachten zu entnehmen. Die Messung der meteorologischen Parameter wurde in der Beantwortung zu Stellungnahmen 8, 9 und 10 erläutert.

Zur Stellungnahme 27, von STEINBÖCK Emma

Die genannte Adresse (Waldgasse 9) befindet sich in der dem geplanten Abbaufeld Hannah II am nächsten gelegenen Siedlungszeile der Silberwaldsiedlung. In den Berechnungen zur Luftreinhalte-technik liegen die Aufpunkte BP1 und BP3 der genannten Adresse am nächsten. Da bei BP3 geringfügig höhere Zusatzbelastungen ermittelt werden als bei BP1, versteht sich ersterer als Maximalabschätzung. Zur detaillierten Beantwortung siehe Stellungnahme 3.

Zur Stellungnahme 28, von STEINBÖCK Franz

Im Teilgutachten 9 Luftreinhalte-technik ist das Kieslingviertel durch die Aufpunkte BP2 und BP4 repräsentiert, für die Beurteilung der nächsten Anrainer in der Silberwaldsiedlung werden die Aufpunkte BP1 und BP3 verwendet. Zusätzlich enthalten UVE Unterlagen „Luftreinhalte-technische Beurteilung“ detaillierte Immissionsrasterkarten zur flächendeckenden grafischen Darstellung der Schadstoffkonzentrationen.

Die genannte Adresse (Waldgasse 9) befindet sich in der ersten Siedlungsreihe südlich des geplanten Abbaugbietes Hannah II zwischen den berechneten Aufpunkten BP1 und BP3 (räumlich näher bei BP1). Für eine Maximalabschätzung der Zusatzbelastungen durch das geplante Projekt können die Werte des Aufpunktes BP3 herangezogen werden, welche bei den Jahresmittelwerten von PM10 und NO2 irrelevante Zusatzbelastungen liefern, bei der Überschreitungshäufigkeit des maximalen Tagesmittelwertes von PM10 werden zwei zusätzliche Tage ermittelt.

Betreffend die Emissionen durch Baumaschineneinsatz und Staubemissionen durch Materialmanipulationen durch das Abschieben und Wiederverfüllen von Abraummaterial wird festgehalten, dass diese Emissionen in den Ausbreitungsrechnungen be-

rücksichtigt worden sind und daher in den angegebenen Immissionsbelastungen bei den nächsten Anrainern enthalten sind.

Die Emissionen der Transport-LKW wurden für den Flottenmix 2015 gemäß HBEFA3.2 berechnet. Dieser beinhaltet die Abgasklassen EURO 0 bis EURO VI.

Geeignete Maßnahmen zur Hintanhaltung bzw. Verminderung der Staubemissionen sind im Teilgutachten 9 Luftreinhalte-technik (Kapitel 4) beschrieben. Staubverfrachtungen durch Winderosion wurden in den Emissionsberechnungen berücksichtigt, wobei betreffend die vorherrschenden Hauptwindrichtungen NW und O festzuhalten ist, dass die Siedlungsgebiete Silberwaldviertel und Kieslingviertel aufgrund ihrer Lage nicht direkt von Windverfrachtungen betroffen sind (siehe auch Stellungnahmen 8, 9, 10).

Zur Stellungnahme 29, von WAGNER Theresa

Die durch das gegenständliche Projekt bedingten Immissionskonzentrationen im Bereich der nächsten Anrainer können dem Teilgutachten 9 Luftreinhalte-technik entnommen werden.

Beurteilung durch den Sachverständigen für Naturschutz

Zur Stellungnahme 1 von der Bürgerinitiative "lebenswertes Silberwaldviertel"

In ihrer Eingabe führt die Bürgerinitiative „lebenswertes Silberwaldviertel“ zum einen generell aus, dass durch Immissionen Naturschutzgrenzwerte nicht eingehalten würden. Zum anderen wird behauptet, dass vom Aussterben bedrohte Tierarten wie der Rotmilan oder das Ziesel vertrieben bzw. ausgerottet würden.

Grenzwerte bzw. Empfehlungen, die Naturschutzbelange betreffen, existieren hinsichtlich sensibler Pflanzengesellschaften, Waldbiotop und Vögel (Dauerschallpegel speziell in Zusammenhang mit Autobahnen). Die im Betrieb einschließlich Transport zu erwartenden Lärmwerte erreichen weder qualitativ (kein mit hoch frequentierten Straßen vergleichbarer Dauerschall) noch quantitativ jene Pegel, die zu maßgeblichen Vertreibungseffekten führen könnten. Keiner der ökologisch relevanten Immissionspegel von Luftschadstoffen wird erreicht. Es fehlt außerdem an entsprechend sensiblen Vegetationstypen im intensiv agrarisch genutzten Wirkraum des Vorhabens.

Konkret wird auf das Vorkommen des Ziesels und des Rotmilans verwiesen. Das Ziesel wurde in geringer Anzahl im untersuchten Gebiet in Wegrainen vorgefunden (etwa 5 Bauten). Zwei dieser Bauten liegen in der Nähe des Abbaugebiets. Da zwischen Weg und projektseitig vorgesehenem Randwall ein mind. 5 m breiter Streifen verbleiben muss, könnte durch eine entsprechende Pflege (Mahd) das Vorkommen der Ziesel gesichert werden. Der ökologischen Bauaufsicht wurde jedenfalls vorgegeben, geeignete Maßnahmen zur Sicherung des Zieselvorkommens zu veranlassen.

Der angesprochene Rotmilan tritt im Projektgebiet lediglich als Nahrungsgast auf. Es ist übrigens zu erwarten, dass die Materialgewinnung aufgrund der Breite des Nahrungsspektrums des Rotmilans und der dokumentierten Vorkommen von Beutetieren in benachbarten Grubenarealen von dieser Greifvogelart als Jagdhabitat genutzt werden kann. Eine Brutstätte des Rotmilans und damit eine evtl. Relevanz gemäß Artenschutzverordnung ist im untersuchten Umfeld nicht bekannt.

Im Gegensatz zur behaupteten Gefährdung seltener Arten entwickeln Materialgewinnungen eine ehemals im Bereich unregulierter Flüsse anzutreffende Lebens-

raumqualität für Zönosen größerer Offenbodenflächen, die eine Reihe seltener Vogelarten beherbergen kann (u.a. wurden Flussregenpfeifer u. Steinschmätzer in den Materialgewinnungen der Umgebung nachgewiesen). Darauf zielt u.a. die langjährige Kooperation des WWF mit dem Forum Rohstoff im Rahmen des Fachverbands „Kies- und Keramik“ ab. Außerdem gibt es seit dem Jahr 2015 eine Zusammenarbeit mit Birdlife Österreich. Der Fachbericht Tiere und deren Lebensräume führt nachvollziehbar aus, dass die Areale der Materialgewinnungen zu den ökologischen „hot spots“ des Projektumfelds gehören. All das belegt, dass von der in der Einwendung angesprochenen Gefahr einer Vertreibung bzw. Ausrottung vom Aussterben bedrohter Tierarten durch das verfahrensgegenständliche Vorhaben anhand der aktuellen Datenlage keine Rede sein kann.

Zu den Stellungnahmen 17 und 18 von LANG Milena und LANG Werner

Unter in § 7 NÖ Naturschutzgesetz enthaltenen Schutzgütern sind in dieser Einwendung das Landschaftsbild und der Erholungswert angesprochen. Man bezieht sich nicht auf allfällige Beeinträchtigungen der ökologischen Funktionstüchtigkeit betroffener Lebensräume, die den Fachbereich des unterzeichneten Sachverständigen (Naturschutz/Ökologie) betreffen würden. Daher keine Beantwortung von meiner Seite.

Zur Stellungnahme 19 von LECHNER Helga, vertreten durch RA Dr. Thomas Herzka

Man verweist auf die projektseitige Absicht die Randwälle der natürlichen Sukzession zu überlassen und befürchtet einen massiven Eintrag von „Unkrautsamen“ auf nicht näher verortete Betriebsflächen. Vor allem in Zusammenhang mit der Gefahr einer raschen Einwanderung invasiver Neophyten wurde vorgeschrieben:

- Die Randwälle sind unmittelbar nach deren Herstellung mit einer den klimatischen Bedingungen (standortheimische Gräser und Kräuter) angepassten Böschungseinsaat fachgerecht zu besämen.

Der Aufgabenbereich der ökologischen Bauaufsicht wurde u.a. wie folgt gegenüber dem projektseitig beschriebenen Status erweitert:

- Betreuung der Einsaat einer Böschungsmischung auf den Randwällen, laufende Kontrolle der Randwälle und Veranlassung von Gegenmaßnahmen im Falle einer Etablierung invasiver Neophyten.

Durch die vorgeschriebene Einsaat ist zu erwarten, dass sich der „Unkrautdruck“ verringert.

Zu den Stellungnahmen 24, 25 und 26 von RABENSEIFNER Sonja,

RABENSEIFNER Tobias und RABENSEIFNER Walter

In der Eingabe wird auf das Vorkommen des Ziesel und des Rotmilans verwiesen und behauptet, dass diese beiden Arten ihren Lebensraum verlieren. Das Ziesel wurde in geringer Anzahl im untersuchten Gebiet in Wegrainen vorgefunden (etwa 5 Bauten). Zwei dieser Bauten liegen in der Nähe des Abbaugebiets. Da zwischen Weg und Randwall ein mind. 5 m breiter Streifen verbleiben muss, könnte durch eine entsprechende Pflege (Mahd) das Vorkommen der Ziesel gesichert werden. Der ökologischen Bauaufsicht wurde jedenfalls vorgegeben, geeignete Maßnahmen zur Sicherung des Zieselvorkommens zu veranlassen.

Der angesprochene Rotmilan tritt im Projektsgebiet lediglich als Nahrungsgast auf. Es ist übrigens zu erwarten, dass die Materialgewinnung aufgrund der Breite des Nahrungsspektrums des Rotmilans von dieser Greifvogelart als Jagdhabitat genutzt werden kann. Eine Brutstätte des Rotmilans und damit eine evtl. Relevanz gemäß Artenschutzverordnung ist im untersuchten Umfeld nicht bekannt.

Im Gegensatz zur behaupteten Gefährdung seltener Arten entwickeln Materialgewinnungen eine ehemals im Bereich unregulierter Flüsse anzutreffende Lebensraumqualität für Zönosen größerer Offenbodenflächen, die eine Reihe seltener Vogelarten beherbergen kann (u.a. wurden Flussregenpfeifer u. Steinschmätzer in den Materialgewinnungen der Umgebung nachgewiesen). Darauf zielt u.a. die langjährige Kooperation des WWF mit dem Forum Rohstoff im Rahmen des Fachverbands Kies und Keramik ab. Außerdem gibt es seit dem Jahr 2015 eine Zusammenarbeit mit Birdlife Österreich. Der Fachbericht Tiere und deren Lebensräume führt nachvollziehbar aus, dass die Areale der Materialgewinnungen zu den ökologischen „hot spots“ des Projektumfelds gehören. All das belegt, dass von der in der Einwendung angesprochenen Gefahr einer Vertreibung bzw. Ausrottung vom Aussterben bedroh-

ter Tierarten durch das verfahrensgegenständliche Vorhaben anhand der aktuellen Datenlage keine Rede sein kann.

Zur Stellungnahme 27 von STEINBÖCK Emma

Man moniert in dieser Einwendung u.a. sehr global die Zerstörung des Lebensraumes „auch von Tieren“. Das Gegenteil ist der Fall, da sich herausgestellt hat, dass die bereits im Raum bestehenden Materialgewinnungen zu den naturschutzfachlich interessanteren Strukturen gehören und jedenfalls weit über die im Projektgebiet dominierende, intensive Agrarflur zu stellen sind. Siehe dazu auch die Ausführungen zu den Stellungnahmen 1, 24,25 und 26.

Zur Stellungnahme 28 von STEINBÖCK Franz

Es konnte nicht nachvollzogen werden, inwieweit der Fachbereich Naturschutz/Ökologie in dieser Stellungnahme angesprochen wurde.

Beurteilung durch den Sachverständigen für Raumordnung/Ortsbild/Landschaftsbild/Freizeit/Erholung/Fremdenverkehr

Zur Stellungnahme 1, von der Bürgerinitiative "lebenswertes Silberwaldviertel"

In Bezug auf die Nähe des Projektes zum Siedlungsgebiet und die dadurch befürchteten Auswirkungen durch Lärm und Staub wird grundsätzlich auf die Gutachten zum Themenbereich Luftreinhaltetechnik und Lärmschutz verwiesen.

Betreffend die Luftschadstoffe im Siedlungsgebiet wird festgestellt, dass die Beeinträchtigungen aus fachlicher Sicht bei NO₂ und PM_{2.5} als geringfügig (irrelevant) zu betrachten sind. Bei PM₁₀ im Jahresmittel sind die Beeinträchtigungen vernachlässigbar bis gering. Zudem werden Maßnahmen zur Reduktion der Staubemissionen getroffen (siehe Teilgutachten 9, Luftreinhaltetechnik).

Betreffend die Lärmimmissionen wird festgestellt, dass entsprechend den Ergebnissen der Berechnungen der Schallimmissionen an den lärmexponiertesten Nachbarschaftspunkten (Silberwald, Kieslingviertel, Bartoschviertel) die geltenden Planungsrichtwerte eingehalten werden. Es kommt zu keinen oder nur irrelevanten Erhöhungen im Vergleich zur Bestandssituation (< 1 dB). Dies betrifft sowohl die Tätigkeiten auf den Abbaufeldern selbst als auch den Zu- und Abtransport durch LKW.

In Bezug auf den befürchteten Wertverlust der Grundstücke wird festgehalten, dass im Teilgutachten 12 Raumordnung/Landschaftsbild die Auswirkungen auf die Raumnutzung geprüft wurden. Aufgrund der geringen Auswirkungen ist von keiner Nutzungseinschränkung auszugehen. Zudem ist ein allfälliger Wertverlust kein Gegenstand des UVP-Verfahrens.

Zur Sichtbarkeit der Kiesgrube vom Siedlungsgebiet aus bzw. zu den Auswirkungen auf das Landschaftsbild wird festgestellt, dass durch die begrünten Erdwälle an der dem Siedlungsgebiet zugewandten Projektgrenze und die abbaubedingte Geländeabsenkung die Abbautätigkeit nur bedingt sichtbar sein wird. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind daher gering.

Der Weg auf dem Grundstück Nr. 714/10, KG Schönkirchen, bleibt während der gesamten Dauer des Projekts bestehen. Durch die Einhaltung von Sicherheitsabständen im Rahmen der Abbautätigkeit wird der Weg in seiner Substanz nicht gefährdet. In der Phase der Beeinträchtigung der Nutzbarkeit (temporäre Unterbrechungen,

Verkehrsbelastung während der Verfüllung der südlichen Abbaufelder) ist in Abstimmung mit der Marktgemeinde Schönkirchen-Reyersdorf eine Umleitung mit einem möglichst geringen Umwegeaufwand herzustellen.

In Bezug auf die Auswirkungen auf den Gebäudebestand wird festgehalten, dass aufgrund des großen Abstandes zwischen dem Abbaugelände und dem Siedlungsgebiet von rund 300 m Schäden an der Bausubstanz auszuschließen sind.

In Bezug auf die Auswirkungen auf den Grundwasserspiegel wird auf die Ausführungen des Sachverständigen für Grundwasserhydrologie verwiesen. Da es nur zu kleinräumigen lokalen Grundwasserspiegelveränderungen kommt, ergeben sich keine Auswirkungen auf die Siedlungsgebiete.

Der Erholungswert der Landschaft wird nicht wesentlich beeinträchtigt. Die Abbautätigkeit wird bereits im Bestand ausgeübt und nicht intensiviert. In unmittelbarer Nähe zum Projektgebiet kann es zwar temporär und lokal begrenzt zu einer Minimierung des Erholungswertes der Landschaft kommen, es ergeben sich jedoch nur geringe Auswirkungen auf nahegelegene Elemente der Freizeit und Erholung. Die Wegeinfrastruktur im Untersuchungsraum bleibt grundsätzlich weiterhin benutzbar. Bei temporären Beeinträchtigungen ist für Ersatz (z.B. Umleitung des Weges Nr. 714/10) zu sorgen.

Zur Stellungnahme 2, von BASCH Brigitte DI

Zum Einwand, dass die beste Erweiterungsmöglichkeit des Schotterabbaubetriebs in Richtung Nordost gegeben gewesen wäre, wird festgestellt, dass sich dort im Regionalen Raumordnungsprogramm Wien Umland Nordost keine Eignungszone für die Gewinnung von Sand und Kies befindet. Die beantragten Flächen hingegen liegen innerhalb einer solchen Eignungszone.

In Bezug auf Dienstbarkeiten betreffend vorhandene oder geplante Leitungsinfrastruktur ist seitens des Projektwerbers ein Einvernehmen mit dem Einbautenträger herzustellen.

Der behauptete Eingriff des Regionalen Raumordnungsprogramms Wien Umland Nordost in das Eigentumsrecht ist kein Gegenstand des UVP-Verfahrens und wird daher nicht weiter kommentiert.

Die Standortwahl wurde aus raumordnungsfachlicher Sicht schlüssig und nachvollziehbar begründet. Neben der Variante für einen anderen Standort werden in Kapitel 2 der UVE auch andere Planungsvarianten („nur Trockenabbau bis HGW“, „keine Wiederverfüllung“, „Unter-Variante“) behandelt und die Unterschiede in den Auswirkungen beschrieben.

Die Kiesgewinnung erfolgt im Rahmen der relevanten gesetzlichen Grundlagen. Trotz der langen Projektdauer, die sich über Jahrzehnte erstrecken kann, ist kein wesentlicher Eingriff in die raumplanerische Handlungsfähigkeit der Standortgemeinde Schönkirchen-Reyersdorf ableitbar.

In Bezug auf die Auswirkungen von Grundwasserveränderungen im Siedlungsgebiet wird auf die Ausführungen zur Stellungnahme 1, von der Bürgerinitiative "Lebenswertes Silberwaldviertel", verwiesen.

Zu den Stellungnahmen 6 und 7, von CÖMERT Claudia und CÖMERT Haydar

In Bezug auf die Veränderung des Landschaftsbildes, die befürchtete Wertminderung der Grundstücke sowie den Weg Nr. 714/10 als Erholungsstätte wird auf die Ausführungen zur Stellungnahme 1, von der Bürgerinitiative "Lebenswertes Silberwaldviertel", verwiesen.

Zu den Stellungnahmen 8, 9 und 10, von DERNOCHOD Dominique, DERNOCHOD Herbert Ing., und DERNOCHOD Markus

Die Höhe des Schutzdammes (3 m) als Begrenzung der Schottergrube zum Siedlungsgebiet von Silberwald hin ist aus der Sicht der Raumordnung bzw. dem Landschaftsbild ausreichend. Die Sichtbarkeit des Abbaugbiets wird dadurch eingeschränkt, ohne dass der Damm selbst ein wesentlich störendes Element in der Landschaft darstellt.

In Bezug auf die Nähe des Projektes zum Siedlungsgebiet und die dadurch befürchteten Auswirkungen durch Lärm und Staub wird auf die Ausführungen zur Stellungnahme 1, von der Bürgerinitiative "Lebenswertes Silberwaldviertel", sowie auf die Gutachten zum Themenbereich Luftreinhalte-technik und Lärmschutz verwiesen.

In Bezug auf die befürchtete Wertminderung der Grundstücke wird ebenfalls auf die Ausführungen zur Stellungnahme 1, von der Bürgerinitiative "Lebenswertes Silberwaldviertel", verwiesen.

Zu den Stellungnahmen 11, 12 und 13, von EGGENBERGER Mario, EGGENBERGER Sabine und EGGENBERGER Sandro

In Bezug auf die Nähe des Projektes zum Siedlungsgebiet und die dadurch befürchteten Auswirkungen durch Lärm und Staub wird auf die Ausführungen zur Stellungnahme 1, von der Bürgerinitiative "Lebenswertes Silberwaldviertel", sowie auf die Gutachten zum Themenbereich Luftreinhaltetechnik und Lärmschutz verwiesen.

In Bezug auf die befürchtete Wertminderung der Grundstücke wird ebenfalls auf die Ausführungen zur Stellungnahme 1, von der Bürgerinitiative "Lebenswertes Silberwaldviertel", verwiesen.

In Bezug auf die Höhe des begrenzenden Schutzdammes zur Siedlung Silberwald hin wird auf die Ausführungen zu den Stellungnahmen 8, 9 und 10, von Dernochoch Dominique, Dernochoch Herbert Ing., und Dernochoch Markus, verwiesen.

Zur Stellungnahme 14, von EGGENHOFER Ulrike Mag.

Die Einwendungen in Bezug auf das Ortsbild können nicht nachvollzogen werden. Aufgrund der Entfernung und der Topographie tritt das Projekt nicht mit dem Ortsbild in Zusammenhang, es kann daher von keiner Beeinträchtigung des Ortsbildes ausgegangen werden.

Der Erholungswert der Landschaft bemisst sich am Landschaftsbild, der Ausstattung mit Einrichtungen und Zielpunkten, der Ausstattung mit Bewegungslinien sowie den sonstigen räumlichen Besonderheiten. Eine lokale Bedeutung des Erholungswerts wird festgestellt. Der Erholungswert der Landschaft wird nicht wesentlich beeinträchtigt. Die Abbautätigkeit wird bereits im Bestand ausgeübt und wird nicht intensiviert. In unmittelbarer Nähe zum Projektgebiet kann es zwar temporär und lokal begrenzt zu einer Minimierung des Erholungswertes der Landschaft kommen, es ergeben sich jedoch nur geringe Auswirkungen auf nahegelegene Elemente der Freizeit und Erholung. Die Wegeinfrastruktur im Untersuchungsraum bleibt grundsätzlich weiterhin

benutzbar. Bei temporären Beeinträchtigungen ist für Ersatz (z.B. Umleitung des Weges Nr. 714/10) zu sorgen.

In Bezug auf die Nähe des Projektes zum Siedlungsgebiet und die dadurch befürchteten Auswirkungen durch Lärm und Staub wird auf die Ausführungen zur Stellungnahme 1, von der Bürgerinitiative "Lebenswertes Silberwaldviertel", sowie auf die Gutachten zum Themenbereich Luftreinhaltetechnik und Lärmschutz verwiesen.

In Bezug auf die Umleitung des Weges auf dem Grundstück Nr. 714/10, KG Schönkirchen, die Veränderung des Landschaftsbildes, die befürchtete Wertminderung der Grundstücke wird ebenfalls auf die Ausführungen zur Stellungnahme 1, von der Bürgerinitiative "Lebenswertes Silberwaldviertel", verwiesen.

Zur Stellungnahme 15, von DIE GRÜNEN Bezirk Gänserndorf

Aus der Sicht des Fachbereichs Raumordnung/Landschaftsbild ergeben sich für das Kieslingviertel aufgrund des Abstands zum Projektgebiet keine wesentlichen negativen Auswirkungen. Details können dem Teilgutachten 12 Raumordnung/Landschaftsbild entnommen werden. Eine Nähe zum Kieslingviertel ist vielmehr in Hinblick auf die bestehenden Abbaugelände als auf die geplanten Abbaugelände gegeben. In Bezug auf die Lärmimmissionen im Kieslingviertel in Zusammenhang mit den Verkehrslärmimmissionen wird auf den Themenbereich Lärmschutz verwiesen.

In Bezug auf die Verkehrszunahmen im Bereich Gänserndorf Süd sowie die generelle Zunahme des Schwerverkehrs, insbesondere in Deutsch-Wagram, wird auf den Sachverständigen für Verkehrstechnik verwiesen.

Betreffend das Fremdenverkehrs-Raumordnungsprogramm aus dem Jahr 1975 können keine Auswirkungen auf dessen allgemeine und besondere Ziele ausgehend vom geplanten Projekt festgestellt werden.

In Bezug auf die Veränderung des Landschaftsbildes wird auf die Ausführungen zur Stellungnahme 1, von der Bürgerinitiative "Lebenswertes Silberwaldviertel", verwiesen.

In Bezug auf die Pläne zu einer Straßenumlegung der L 3025, die nicht Projektgegenstand ist, wird auf den Sachverständigen für Verkehrstechnik verwiesen.

Zur Stellungnahme 16, von HUBER Nicole Mag.

In Bezug auf die Nähe des Projektes zum Siedlungsgebiet und die dadurch befürchteten Auswirkungen durch Lärm und Staub wird auf die Ausführungen zur Stellungnahme 1, von der Bürgerinitiative "Lebenswertes Silberwaldviertel", sowie auf die Gutachten zum Themenbereich Luftreinhaltetechnik und Lärmschutz verwiesen.

In Bezug auf die befürchtete Wertminderung der Grundstücke wird ebenfalls auf die Ausführungen zur Stellungnahme 1, von der Bürgerinitiative "Lebenswertes Silberwaldviertel", verwiesen.

Zu den Stellungnahmen 17 und 18, von LANG Milena und LANG Werner

In Bezug auf die Nähe des Projektes zum Siedlungsgebiet und die dadurch befürchteten Auswirkungen durch Lärm und Staub wird auf die Ausführungen zur Stellungnahme 1, von der Bürgerinitiative "Lebenswertes Silberwaldviertel", sowie auf die Gutachten zum Themenbereich Luftreinhaltetechnik und Lärmschutz verwiesen.

In Bezug auf die Veränderung des Landschaftsbildes, die Umleitung des Weges auf dem Grundstück Nr. 714/10, KG Schönkirchen, und die befürchtete Wertminderung der Grundstücke wird ebenfalls auf die Ausführungen zur Stellungnahme 1, von der Bürgerinitiative "Lebenswertes Silberwaldviertel", verwiesen.

In Bezug auf die Höhe des begrenzenden Schutzdammes zur Siedlung Silberwald hin wird auf die Ausführungen zu den Stellungnahmen 8, 9 und 10, von Dernochoch Dominique, Dernochoch Herbert Ing., und Dernochoch Markus, verwiesen.

In Bezug auf andere Erweiterungsmöglichkeiten (Alternativenprüfung) und die Eignungszone gem. Regionalem Raumordnungsprogramm Wien Umland Nordost wird auf die Ausführungen zur Stellungnahme 2, von DI Basch Brigitte, verwiesen.

Zur Stellungnahme 19, von LECHNER Helga, vertreten durch RA Dr. Thomas Herzka

Zum geplanten Schutzdamm zur Begrenzung des Abbaugebiets kann festgestellt werden, dass Wallschüttungen auch an bestehenden Abbaugebieten vorhanden sind und es sich bei diesen daher nicht um ortsfremde Elemente handelt. Die Wallschüttungen sind zwar sichtbar, dienen jedoch dazu, die Wahrnehmbarkeit der Ab-

bautätigkeit selbst zu reduzieren. Die begrünten Schutzwälle stellen kein wesentlich störendes Element im Landschaftsraum dar.

In Bezug auf die Veränderung des Landschaftsbildes wird auch auf die Ausführungen zur Stellungnahme 1, von der Bürgerinitiative "Lebenswertes Silberwaldviertel", verwiesen.

Zur Stellungnahme 21, von der Marktgemeinde Strasshof/Nordbahn, vertreten durch RA Dr. Loibl

Zu den Einwendungen betreffend den Fachbericht Mensch wird festgehalten, dass dieser in der UVE keine Beurteilung aus humanmedizinischer Sicht, sondern lediglich aus Sicht der Raumordnung enthält.

Zu den Stellungnahmen 24, 25 und 26, von RABENSEIFNER Sonja, RABENSEIFNER Tobias und RABENSEIFNER Walter

In Bezug auf den Erholungswert der Landschaft wird auf die Ausführungen zur Stellungnahme 14, von Mag. Eggenhofer Ulrike, verwiesen.

In Bezug auf die Höhe des begrenzenden Schutzdammes zur Siedlung Silberwald hin wird auf die Ausführungen zu den Stellungnahmen 8, 9 und 10, von Dernochoch Dominique, Dernochoch Herbert Ing., und Dernochoch Markus, verwiesen.

Zur Stellungnahme 27, von STEINBÖCK Emma

In Bezug auf die Erholung, den Weg Nr. 714/10 als Erholungsstätte sowie die Veränderung des Landschaftsbildes wird auf die Ausführungen zur Stellungnahme 1, von der Bürgerinitiative "Lebenswertes Silberwaldviertel", verwiesen.

Zur Stellungnahme 28, von STEINBÖCK Franz

In Bezug auf das Kieslingviertel wird auf die Ausführungen betreffend die Stellungnahme 15, von DIE GRÜNEN Bezirk Gänserndorf, verwiesen.

In Bezug auf den Weg Nr. 714/10, die Veränderung des Landschaftsbildes, die Auswirkungen von Grundwasserveränderungen im Siedlungsgebiet sowie die befürchte-

te Wertminderung der Grundstücke wird auf die Ausführungen zur Stellungnahme 1, von der Bürgerinitiative "Lebenswertes Silberwaldviertel", verwiesen.

In Bezug auf den Erholungswert der Landschaft wird auf die Ausführungen zur Stellungnahme 14, von Mag. Eggenhofer Ulrike, verwiesen.

Zur Stellungnahme 29, von WAGNER Theresa

In Bezug auf die Veränderung des Landschaftsbildes und die Auswirkungen von Grundwasserveränderungen im Siedlungsgebiet wird auf die Ausführungen zur Stellungnahme 1, von der Bürgerinitiative "Lebenswertes Silberwaldviertel", verwiesen.

Beurteilung durch den Sachverständigen für Umwelthygiene (Gesundheit/Wohlbefinden)

Zur Stellungnahme 1, von der Bürgerinitiative "lebenswertes Silberwaldviertel"

Der Amtssachverständige für Lärmschutz führt in seiner Stellungnahme aus, dass eine ordnungsgemäße Erhebung der IST-Lärmsituation stattgefunden hat und dass das zu erwartende Betriebsgeräusch an allen Punkten den Planungstechnischen Grundsatz erfüllt (die Erfüllung des Planungstechnischen Grundsatzes bedeutet, dass die zu beurteilende Schallimmission (Betriebsgeräusch) zu keiner über die Schwankungsbreite der ortsüblichen Schallimmission hinausgehenden Veränderung derselben führt).

Der Sachverständige für Luftreinhaltung führt in seiner Stellungnahme aus, dass bei den nächsten Anrainern ausschließlich irrelevante Zusatzbelastungen zu erwarten sind. Wirksame Maßnahmen zur Staubreduktion auf unbefestigten Fahrwegen sind im Projekt enthalten bzw. werden vom Sachverständigen der Behörde als Auflage für einen allfälligen Bescheid vorgeschlagen.

Damit ist aus medizinischer Sicht sichergestellt, dass es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen im Bereich der nächsten Wohnanrainer kommen kann.

Zur Stellungnahme 2, von BASCH Brigitte DI

Die Einwendungen beziehen sich auf ein nicht bewohntes, langwirtschaftlich genutztes Grundstück im direkten Nahbereich zu den geplanten Abbaubereichen. Aus medizinischer Sicht ist der Aufenthalt auf diesem Grundstück zum Zwecke der Bearbeitung desselben ohne Einschränkungen möglich.

Zur Stellungnahme 3, von BOUCEK Alfred DI (FH)

Der Amtssachverständige für Lärmschutz führt in seiner Stellungnahme aus, dass die Siedlung Silberwald durch einen 3 Meter hohen Wall vom rund 300 m entfernten Grubenrand getrennt ist. Dadurch sind die betriebsspezifischen Schallimmissionen soweit reduziert, dass der „Planungstechnische Grundsatz“ im Bereich der obigen Adresse eingehalten ist. Damit ist sichergestellt, dass die einwirkenden

Betriebsgeräusche keine Höhe erreichen, die als erheblich belästigend zu beurteilen wären.

Der Sachverständige für Luftreinhaltung führt in seiner Stellungnahme aus, dass im Bereich der genannten Adresse – Haselnussgasse 68 – ausschließlich irrelevante Zusatzbelastungen zu erwarten sind. Damit ist sichergestellt, dass an der genannten Adresse aus medizinischer Sicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen ist, dass die Gesamtbelastung (die Summe aus Vorbelastung und Zusatzbelastung) keine anderen Auswirkungen auf die Gesundheit der Anrainer zeigt als die Vorbelastung alleine.

Zur Stellungnahme 4, von BOUCEK Luzia

Der Amtssachverständige für Lärmschutz führt in seiner Stellungnahme aus, dass die Siedlung Silberwald durch einen 3 Meter hohen Wall vom rund 300 m entfernt liegenden Grubenrand getrennt ist. Dadurch sind die betriebsspezifischen Schallimmissionen soweit reduziert, dass der „Planungstechnischen Grundsatz“ im Bereich der obigen Adresse eingehalten ist. Damit ist sichergestellt, dass die einwirkenden Betriebsgeräusche keine Höhe erreichen, die als erheblich belästigend zu beurteilen wären.

Der Sachverständige für Luftreinhaltung führt in seiner Stellungnahme aus, dass im Bereich der genannten Adresse – Haselnussgasse 68 – ausschließlich irrelevante Zusatzbelastungen zu erwarten sind. Damit ist sichergestellt, dass an der genannten Adresse aus medizinischer Sicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen ist, dass die Gesamtbelastung (die Summe aus Vorbelastung und Zusatzbelastung) keine anderen Auswirkungen auf die Gesundheit der Anrainer zeigt als die Vorbelastung alleine.

Zur Stellungnahme 5, von BRANK Michaela Mag.

Der Amtssachverständige für Lärmschutz führt in seiner Stellungnahme aus, dass die Liegenschaft südlich der B8 liegt und somit von den unmittelbaren Betriebsgeräuschen aus den Projektgebieten nicht betroffen ist.

Der Sachverständige für Luftreinhaltung führt in seiner Stellungnahme aus, dass nachteilige Auswirkungen auf die Luftschadstoffbelastung an der genannten Adresse

durch das gegenständliche Projekt auszuschließen sind. Damit ist aus medizinischer Sicht klar, dass das gegenständliche Projekt im Bereich der Grüngasse 27 keine Auswirkungen haben kann.

Zu den Stellungnahmen 6 und 7, von CÖMERT Claudia und CÖMERT Haydar

Der Amtssachverständige für Lärmschutz führt in seiner Stellungnahme aus, dass die Adresse im nördlichen Bereich des Kieslingviertel liegt. Durch das gegenständliche Projekt ergibt sich im Bereich dieser Liegenschaft keine Änderung zum IST-Zustand.

Der Sachverständige für Luftreinhaltung führt in seiner Stellungnahme aus, dass es im Bereich der genannten Adresse bei PM10 und PM2,5 als auch bei NO2 zu keinen relevanten Einwirkungen kommen wird. Damit ist aus medizinischer Sicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die Gesamtbelastung (die Summe aus Vorbelastung und Zusatzbelastung) keine anderen Auswirkungen auf die Gesundheit der Anrainer zeigt als die Vorbelastung alleine.

Zu den Stellungnahmen 8, 9 und 10, von DERNOCHOD Dominique, DERNOCHOD Herbert Ing., und DERNOCHOD Markus

Der Amtssachverständige für Lärmschutz führt in seiner Stellungnahme aus, dass die Siedlung Silberwald durch einen 3 Meter hohen Wall vom rund 300 m entfernt liegenden Grubenrand getrennt ist. Dadurch sind die betriebsspezifischen Schallimmissionen soweit reduziert, dass der „Planungstechnische Grundsatz“ im Bereich der obigen Adresse eingehalten ist. Damit ist sichergestellt, dass die einwirkenden Betriebsgeräusche keine Höhe erreichen, die als erheblich belästigend zu beurteilen wären.

Der Sachverständige für Luftreinhaltung führt in seiner Stellungnahme aus, dass im Bereich der genannten Adresse – Waldgasse 10 – ausschließlich irrelevante Zusatzbelastungen zu erwarten sind. Damit ist aus medizinischer Sicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die Gesamtbelastung (die Summe aus Vorbelastung und Zusatzbelastung) keine anderen Auswirkungen auf die Gesundheit der Anrainer zeigt als die Vorbelastung alleine.

Zu den Stellungnahmen 11, 12 und 13, von EGGENBERGER Mario, EGGENBERGER Sabine und EGGENBERGER Sandro

Der Amtssachverständige für Lärmschutz führt in seiner Stellungnahme aus, dass die Siedlung Silberwald durch einen 3 Meter hohen Wall vom rund 300 m entfernt liegenden Grubenrand getrennt ist. Dadurch sind die betriebsspezifischen Schallimmissionen soweit reduziert, dass der „Planungstechnische Grundsatz“ im Bereich der obigen Adresse eingehalten ist. Damit ist sichergestellt, dass die einwirkenden Betriebsgeräusche keine Höhe erreichen, die als erheblich belästigend zu beurteilen wären.

Der Sachverständige für Luftreinhaltung führt in seiner Stellungnahme aus, dass im Bereich der genannten Adresse – Waldgasse 25 – ausschließlich irrelevante Zusatzbelastungen zu erwarten sind. Damit ist aus medizinischer Sicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die Gesamtbelastung (die Summe aus Vorbelastung und Zusatzbelastung) keine anderen Auswirkungen auf die Gesundheit der Anrainer zeigt als die Vorbelastung alleine.

Zur Stellungnahme 14, von EGGENHOFER Ulrike Mag.

Der Amtssachverständige für Lärmschutz führt in seiner Stellungnahme aus, dass die Siedlung Silberwald durch einen 3 Meter hohen Wall vom rund 300 m entfernt liegenden Grubenrand getrennt ist. Dadurch sind die betriebsspezifischen Schallimmissionen soweit reduziert, dass der „Planungstechnische Grundsatz“ im Bereich der obigen Adresse eingehalten ist. Damit ist sichergestellt, dass die einwirkenden Betriebsgeräusche keine Höhe erreichen, die als erheblich belästigend zu beurteilen wären. Einzelne betriebsbedingte Schalpegelspitzen können im Bereich der Wohnanrainer gehört werden, da diese Spitzen aber im Bereich der Spitzen der örtlichen IST-Lärmsituation liegen ist keine erhebliche Belästigungswirkung zu erwarten.

Der Sachverständige für Luftreinhaltung führt in seiner Stellungnahme aus, dass im Bereich der genannten Adresse – Mozartgasse 54 – ausschließlich irrelevante Zusatzbelastungen zu erwarten sind. Damit ist aus medizinischer Sicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die Gesamtbelastung (die Summe aus Vorbelastung und Zusatzbelastung) keine anderen Auswirkungen auf die Gesundheit der Anrainer zeigt als die Vorbelastung alleine.

Zur Stellungnahme 15, von DIE GRÜNEN Bezirk Gänserndorf

Der Amtssachverständige für Lärmschutz führt in seiner Stellungnahme aus, dass das zu erwartende Betriebsgeräusch an den betrachteten Punkten den Planungstechnischen Grundsatz erfüllt (die Erfüllung des Planungstechnischen Grundsatzes bedeutet, dass die zu beurteilende Schallimmission (Betriebsgeräusch) zu keiner über die Schwankungsbreite der ortsüblichen Schallimmission hinausgehenden Veränderung derselben führt) oder die Veränderung in einer als vernachlässigbar zu bezeichnenden Höhe liegt.

Der Sachverständige für Luftreinhaltung führt in seiner Stellungnahme aus, dass die nächsten Anrainer im Kieslingviertel durch die Aufpunkte BP2 und BP4 repräsentiert sind. Wirksame Maßnahmen zur Staubreduktion auf unbefestigten Fahrwegen sind im Projekt enthalten bzw. werden vom Sachverständigen der Behörde als Auflage für einen allfälligen Bescheid vorgeschlagen.

Damit ist aus medizinischer Sicht sichergestellt, dass es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen im Bereich der nächsten Wohnanrainer kommen kann. In den aktuell geplanten Gruben finden in der Zeit von 05:00 bis 06:00 Uhr keine Abbau- oder Deponietätigkeiten statt.

Zu den Stellungnahmen 17 und 18, von LANG Milena und LANG Werner

Der Amtssachverständige für Lärmschutz führt in seiner Stellungnahme aus, dass die Siedlung Silberwald durch einen 3 Meter hohen Wall vom rund 300 m entfernt liegenden Grubenrand getrennt ist. Dadurch sind betriebsspezifische Schallimmissionen soweit reduziert, dass der „Planungstechnische Grundsatz“ im Bereich der obigen Adresse eingehalten ist. Damit ist sichergestellt, dass die einwirkenden Betriebsgeräusche keine Höhe erreichen, die als erheblich belästigend zu beurteilen wären.

Der Sachverständige für Luftreinhaltung führt in seiner Stellungnahme aus, dass im Bereich der genannten Adresse – Haselnussgasse 54 – ausschließlich irrelevante Zusatzbelastungen zu erwarten sind. Damit ist aus medizinischer Sicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die Gesamtbelastung (die Summe aus Vorbelastung und Zusatzbelastung) keine anderen Auswirkungen auf die Gesundheit der Anrainer zeigt als die Vorbelastung alleine.

Zur Stellungnahme 19, von LECHNER Helga, vertreten durch RA Dr. Thomas Herzka

Der Amtssachverständige für Lärmschutz führt in seiner Stellungnahme aus, dass die Siedlung Silberwald durch einen 3 Meter hohen Wall vom rund 300 m entfernt liegenden Grubenrand abgeschirmt wird. Dadurch sind betriebsspezifische Schallimmissionen soweit reduziert, dass der „Planungstechnische Grundsatz“ im Bereich der obigen Adresse eingehalten ist. Damit ist sichergestellt, dass die einwirkenden Betriebsgeräusche keine Höhe erreichen die als erheblich belästigend zu beurteilen wären.

Der Sachverständige für Luftreinhaltung führt in seiner Stellungnahme aus, dass im Bereich der genannten Adresse – Mozartgasse 54 – ausschließlich irrelevante Zusatzbelastungen zu erwarten sind. Damit ist aus medizinischer Sicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die Gesamtbelastung (die Summe aus Vorbelastung und Zusatzbelastung) keine anderen Auswirkungen auf die Gesundheit der Anrainer zeigt als die Vorbelastung alleine.

Zur Stellungnahme 20, von der Marktgemeinde Schönkirchen-Reyersdorf

Die technischen Sachverständigen sehen eine Höhe von 3 m für den Wall als ausreichend an. Da es zu keiner Lärmerhöhung kommt, und was Luftschadstoffe betrifft, nur zu irrelevanten Zusatzbelastungen sind keine negativen Auswirkungen auf die Gesundheit und das Wohlbefinden der nächsten Anrainer aus der Marktgemeinde Schönkirchen-Reyersdorf zu erwarten.

Zur Stellungnahme 21, von der Marktgemeinde Strasshof/Nordbahn, vertreten durch RA Dr. Loibl

Der Amtssachverständige für Lärmschutz führt in seiner Stellungnahme unter anderem aus, dass die erhobene IST-Lärmsituation als repräsentativ anzusehen ist. Alle relevanten betrieblichen Lärmquellen wurden berücksichtigt. Die Abraamtätigkeiten stellen ein kurzfristiges Ereignis dar (2-3 Monate), wobei die im Gutachten angegebenen maximalen Immissionspegel nur anfangs, zu Beginn des Aufschüttens, im Bereich der Wohnnachbarschaft einwirken werden.

Eine erhebliche Belästigung durch diese Bautätigkeit ist aufgrund der Dauer der Einwirkung nicht zu erwarten, eine Hörbarkeit ist gegeben.

Der Sachverständige für Luftreinhaltung führt in seiner Stellungnahme an, dass im Bereich der nächsten Nachbarn irrelevante Zusatzbelastungen einwirken werden, dies gilt auch dann, wenn an den relevanten Aufpunkten entlang betroffener Straßenzüge 7 % mehr an PM10-Zusatzbelastung einwirken sollte.

Damit bleibt die Aussage aus dem Teilgutachten 13 Umwelthygiene vollinhaltlich bestehen: Aus medizinischer Sicht ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die Gesamtbelastung (die Summe aus Vorbelastung und Zusatzbelastung) keine anderen Auswirkungen auf die Gesundheit der Anrainer zeigt als die Vorbelastung alleine.

Zu den Stellungnahmen 22 und 23, von MAYBACHL Ernst und MAYBACHL Ute

Der Amtssachverständige für Lärmschutz führt in seiner Stellungnahme aus, dass die Siedlung Silberwald durch einen 3 Meter hohen Wall vom rund 300 m entfernt liegenden Grubenrand abgeschirmt wird. Damit ist sichergestellt, dass die einwirkenden Betriebsgeräusche keine Höhe erreichen die als erheblich belästigend zu beurteilen wären.

Was Luftschadstoffe betrifft so sind ausschließlich irrelevante Zusatzbelastungen zu erwarten. Damit ist aus medizinischer Sicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die Gesamtbelastung (die Summe aus Vorbelastung und Zusatzbelastung) keine anderen Auswirkungen auf die Gesundheit der Anrainer zeigt als die Vorbelastung alleine.

Zu den Stellungnahmen 24, 25 und 26, von RABENSEIFNER Sonja, RABENSEIFNER Tobias und RABENSEIFNER Walter

Der Amtssachverständige für Lärmschutz führt in seiner Stellungnahme aus, dass die Siedlung Silberwald durch einen 3 Meter hohen Wall vom rund 300 m entfernt liegenden Grubenrand abgeschirmt wird. Dadurch sind betriebsspezifischen Schallimmissionen soweit reduziert, dass der „Planungstechnischen Grundsatz“ im Bereich der obigen Adresse eingehalten ist. Damit ist sichergestellt, dass die ein-

wirkenden Betriebsgeräusche keine Höhe erreichen die als erheblich belästigend zu beurteilen wären.

Einzelne Geräuschereignisse werden im Bereich Silberwald hörbar sein, aber auch diese bewegen sich im Bereich der Höhe der Geräuschereignisse, die jetzt schon in diesem Bereich auftreten.

Der Sachverständige für Luftreinhaltung führt in seiner Stellungnahme aus, dass im Bereich der genannten Adresse – Waldgasse 29 – ausschließlich irrelevante Zusatzbelastungen zu erwarten sind. Damit ist aus medizinischer Sicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die Gesamtbelastung (die Summe aus Vorbelastung und Zusatzbelastung) keine anderen Auswirkungen auf die Gesundheit der Anrainer zeigt als die Vorbelastung alleine.

Zur Stellungnahme 27, von STEINBÖCK Emma

Der Amtssachverständige für Lärmschutz führt in seiner Stellungnahme aus, dass die Siedlung Silberwald durch einen 3 Meter hohen Wall vom rund 300 m entfernt liegenden Grubenrand abgeschirmt wird. Der Abbau- und Einbau in den neu zu erschließenden Flächen erfolgt zwischen 06:00 und 19:00 Uhr. Dadurch sind betriebspezifische Schallimmissionen soweit reduziert, dass der „Planungstechnischen Grundsatz“ im Bereich der Siedlung Silberwald eingehalten ist. Damit ist sichergestellt, dass die einwirkenden Betriebsgeräusche keine Höhe erreichen die als erheblich belästigend zu beurteilen wären.

Der Sachverständige für Luftreinhaltung führt in seiner Stellungnahme aus, dass im Bereich der genannten Adresse – Waldgasse 9 – ausschließlich irrelevante Zusatzbelastungen zu erwarten sind. Damit ist aus medizinischer Sicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die Gesamtbelastung (die Summe aus Vorbelastung und Zusatzbelastung) keine anderen Auswirkungen auf die Gesundheit der Anrainer zeigt als die Vorbelastung alleine.

Zur Stellungnahme 28, von STEINBÖCK Franz

Der Amtssachverständige für Lärmschutz führt in seiner Stellungnahme aus, dass die Siedlung Silberwald durch einen 3 Meter hohen Wall vom rund 300 m entfernt liegenden Grubenrand abgeschirmt wird. Der Abbau- und Einbau in den neu zu erschließenden Flächen erfolgt zwischen 06:00 und 19:00 Uhr. Dadurch sind betriebspezifische Schallimmissionen soweit reduziert, dass der „Planungstechnischen Grundsatz“ im Bereich der nächsten Wohnnachbarn eingehalten ist. Damit ist sichergestellt, dass die einwirkenden Betriebsgeräusche keine Höhe erreichen, die als erheblich belästigend zu beurteilen wären.

Der Sachverständige für Luftreinhaltung führt in seiner Stellungnahme aus, dass im Bereich der genannten Adresse – Waldgasse 9 – ausschließlich irrelevante Zusatzbelastungen zu erwarten sind. Damit ist aus medizinischer Sicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die Gesamtbelastung (die Summe aus Vorbelastung und Zusatzbelastung) keine anderen Auswirkungen auf die Gesundheit der Anrainer zeigt als die Vorbelastung alleine.

Zur Stellungnahme 29, von WAGNER Theresa

Der Amtssachverständige für Lärmschutz führt in seiner Stellungnahme aus, dass die Siedlung Silberwald durch einen 3 Meter hohen Wall vom rund 300 m entfernt liegenden Grubenrand abgeschirmt wird. Der Abbau- und Einbau in den neu zu erschließenden Flächen erfolgt zwischen 06:00 und 19:00 Uhr. Dadurch sind betriebspezifische Schallimmissionen soweit reduziert, dass der „Planungstechnische Grundsatz“ im Bereich der nächsten Wohnnachbarn eingehalten ist. Damit ist sichergestellt, dass die einwirkenden Betriebsgeräusche keine Höhe erreichen die als erheblich belästigend zu beurteilen wären.

Der Sachverständige für Luftreinhaltung führt in seiner Stellungnahme bzw. seinem Gutachten aus, dass durch das Projekt ausschließlich irrelevante Zusatzbelastungen zu erwarten sind. Damit ist aus medizinischer Sicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die Gesamtbelastung (die Summe aus Vorbelastung und Zusatzbelastung) keine anderen Auswirkungen auf die Gesundheit der Anrainer zeigt als die Vorbelastung alleine.

Beurteilung durch den Sachverständigen für Verkehrstechnik

Zur Stellungnahme 1, von der Bürgerinitiative "lebenswertes Silberwaldviertel"

Verkehrstechnisch relevant ist die Einwendung,

- a) wonach der Weg 714/10¹, KG Schönkirchen, erforderlich ist, um von der Siedlung Silberwald das Ortszentrum von Schönkirchen, einschließlich der dort vorhandenen Freizeiteinrichtungen, ohne Kraftfahrzeug zu erreichen und
- b) dass die gezeichneten Pläne der Trassenführungen nicht mit den Trassenbeschreibungen in den Verkehrskonzepten übereinstimmen.

ad a) Vom Siedlungsrand der Siedlung Silberwald (etwa auf Höhe Haus Mozartgasse 53) bis zum Gemeindeamt Schönkirchen-Reyersdorf (Kreuzung B 220/L 3160, beträgt die Strecke unter Nutzung des Weges 714/10, KG Schönkirchen, der Gemeinestraßen Kellergasse und Hans Wagner-Schönkirchstraße sowie der Nebenanlagen entlang der B 220 in Schönkirchen, etwa 4,2 km. Der Weg ist im Freiland unbeleuchtet. Die Wegbreite (Grundstücksbreite) im Freiland beträgt etwa 6 m, davon ist die Fahrbahn mit einer Breite von etwa 3 m staubfrei befestigt. Laut Trassenbeschreibung wird der Weg 714/10, KG Schönkirchen ab der Kreuzung mit den Wegen 695 und 699, beide KG Schönkirchen, bis zu den Zufahrten zu den beantragten Abbaugebieten benützt. Über den Weg 714/10, KG Schönkirchen, sind laut Abbauplan, Austauschexemplar (Einlage 4) zwei Überfahrten vorgesehen. Die der Siedlung Silberwald nächstgelegene Überfahrt befindet sich etwa 300 m südlich der Kreuzung des Weges 714/1 mit den Wegen 659 und 699. Aus der Trassenbeschreibung (Teil der Trasse 4 östlich der L 3025 umfasst die Wegparzellen 708, 712, 695, 699 und 714/10) folgt, dass der Weg 714/10 nur im Abschnitt zwischen der Kreuzung mit den Wegen 695 und 699 und den Anbindungen der Abbaugebiete bzw. Deponien auf eben diese ca. 300 m Länge benützt wird. Dies deshalb, weil über die beschriebenen Wege andernfalls die L 3025 nicht mehr erreicht werden kann. Der Abstand der südlichen Anbindung der Abbaugebiete bzw. Deponien zum nächstgelegenen Ortsgebiet von Silberwald beträgt etwa 740 m.

¹ Weg 714/10 wird in Einlage 4, Abbauplan Austauschexemplar, als Weg 514/10 bezeichnet

ad b) Die verkehrstechnische Beurteilung stützt sich auf die Beschreibung der Trassen mit Angaben der Straßen und Wegparzellen, da diese nachvollziehbar ist.

Zur weiteren Anmerkung, dass der Weg 714/10 auf Grund der Nutzung mit LKW abrutschen kann, wird auf eine allfällige Beurteilung durch einen fachlich zuständigen Sachverständigen verwiesen.

Zur weiteren Anmerkung, dass Förderbänder über die Straße führen wird festgestellt, dass diese unter den Wegen geführt werden und es daher keine dauerhaften Unterbrechung des Weges vorgesehen ist.

Zur Stellungnahme 2, von BASCH Brigitte DI

Verkehrstechnisch relevant ist die Einwendung, dass die Zufahrt zum Grundstück 569, KG Schönkirchen, ungehindert erhalten bleiben muss und deshalb Sicherheitsabstände von 10 m bei den Zufahrtswegen 714/10, 595 und 599 zum Grundstück 569, KG Schönkirchen, zu berücksichtigen sind.

Der Weg 714/10, KG Schönkirchen, hat eine Grundstücksbreite von etwa 6 m. Somit ist durch die Grundstücksbreite die Nutzung im landwirtschaftlichen Verkehr sowie mit LKW berücksichtigt. Laut Imap (geographischer Auskunftsdienst für die niederösterreichische Landesverwaltung) gibt es in der KG Schönkirchen sowie in den angrenzenden KGs Auerthal, Bockfließ und Straßerfeld keine Wegparzellen mit den Nummern 595 und 599, so dass zu diesen Wegparzellen keine Aussage getroffen werden kann. Allerdings besitzt der Weg 714/10, KG Schönkirchen, eine Kreuzung mit den Wegparzellen 695 und 699, beide KG Schönkirchen. Diese Parzellen haben eine Grundstücksbreite von etwa 6 m. Somit ist durch die Grundstücksbreite die Nutzung im landwirtschaftlichen Verkehr sowie mit LKW berücksichtigt. Ob der Sicherheitsabstand laut Projekt von 5 m von Grundgrenze zur Böschungskante ausreichend ist, ist nicht Bestandteil einer verkehrstechnischen Beurteilung. Es wird auf eine allfällige Beurteilung durch einen fachlich zuständigen Sachverständigen verwiesen.

Zur Stellungnahme 4, von BOUCEK Luzia

Verkehrstechnisch relevant ist die Einwendung, dass durch LKW-Verkehr ein massiver Eingriff in die Lebensqualität entsteht.

Frau Boucek hat als Adresse Haselnussgasse 68, 2241 Schönkirchen angegeben. Als LKW-Routen im Nahebereich sind laut Projekt die L 3025 und die B 8 angegeben. Dabei ist im Zuge der B 8 nur der Verkehr von und nach Osten (Gänserndorf) relevant, da die Siedlung nordöstlich der Kreuzung L 3025/B 8 liegt. Der geringste Abstand des Hauses Haselnussgasse 68 zur B 8 beträgt ca. 470 m und zur L 3025 ca. 640 m. Der geringste Abstand zur nächstgelegene Zufahrt zu einem Abbaugelände (Verbindung „Sophia I“ und „Hannah II“, den Weg 714/10, KG Schönkirchen, querend) beträgt ca. 870 m. LKW-Verkehr im Bereich des Hauses Haselnussgasse 68 im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vorhaben ist auf Grund der Lage des Hauses am östlichen Ende eines Siedlungsgebietes in einer Sackgasse nicht zu erwarten. Der Abstand zur ÖBB-Strecke (Nordbahn) beträgt etwa 60 m.

Zur Stellungnahme 5, von BRANK Michaela Mag.

Verkehrstechnisch relevant ist die Einwendung,

- a) dass das erhöhte Schwerverkehrsaufkommen durch den An- und Abtransport des Aushubmaterials die Lebensqualität zusätzlich beeinträchtigt wird und
- b) dass das Verkehrsführungskonzept derzeit noch unklar sei, da offenbar geplant wird die Landesstraße L3025 wegen Plänen der ÖBB bis 2025 zu verlegen.

ad a) Frau Mag. Brank hat als Adresse Grüngasse 27, 2241 Schönkirchen angegeben. Als LKW-Routen im Nahebereich sind laut Projekt die L 3025 und die B 8 angegeben. Dabei ist im Zuge der B 8 nur der Verkehr von und nach Osten (Gänserndorf) relevant, da die Siedlung nordöstlich der Kreuzung L 3025/B 8 liegt. Der geringste Abstand des Hauses Grüngasse 68 zur B 8 beträgt ca. 160 m und zur L 3025 ca. 200 m. Der geringste Abstand zur nächstgelegene Zufahrt zu einem Abbaugelände (Verbindung „Sophia I“ und „Hannah II“, den Weg 714/10, KG Schönkirchen, querend) beträgt ca. 1350 m. LKW-Verkehr im Bereich des Hauses Grüngasse 27 im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vorhaben ist auf Grund der Lage des Hauses im Siedlungsgebiet abseits der L 3025 und der B 8 nicht zu erwarten.

ad b) Zur Verlegung des L 3025 wird angemerkt, dass nach derzeitigem Informationsstand keine konkreten Planungen (z.B. generalisierte Trasse) vorhanden sind, die Grundlage einer verkehrstechnischen Beurteilung sein könnten.

Zu den Stellungnahmen 6 und 7, von CÖMERT Claudia und CÖMERT Haydar

Verkehrstechnisch relevant ist die Einwendung, wonach der Weg, welcher derzeit durch die geplante Grube führt, als letzte Erholungsstätte für Radfahrer, Jogger und Kinder dient und weiters die Verbindung vom Silberwaldviertel zum Ortszentrum von Schönkirchen-Reyersdorf herstellt.

Offensichtlich ist damit der Weg 714/10, KG Schönkirchen, gemeint. Der Weg wird durch das Vorhaben nicht unterbrochen und steht auch weiterhin als Straße mit öffentlichem Verkehr zur Verfügung. Er wird auf eine Länge von etwa 300 m als Verbindung zur Kreuzung mit den Wegen 695 und 699, beide KG Schönkirchen, genutzt. Hier kann im Rahmen eines Verfahrens nach der StVO geprüft werden, ob aus Gründen der Verkehrssicherheit z.B. eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf jenem Abschnitt erforderlich ist, auf dem wegen der Zu- und Abfahrt im Rahmen der gegenständlichen Nutzung mit erhöhtem LKW-Verkehr zu rechnen ist. Siehe dazu auch „zur Stellungnahme 1, von der Bürgerinitiative lebenswertes Silberwaldviertel“.

Zu den Stellungnahmen 8, 9 und 10, von DERNOCHOD Dominique, DERNOCHOD Herbert Ing., und DERNOCHOD Markus

Verkehrstechnisch relevant ist die Aussage, wonach zusätzliche Emissionen durch Verkehr für Menschen in der Siedlung Silberwald unzumutbar sind.

Auf den Schreiben ist als Adresse Waldgasse 10, 2241 Schönkirchen angegeben. Als LKW-Routen im Nahebereich sind laut Projekt die L 3025 und die B 8 angegeben. Dabei ist im Zuge der B 8 nur der Verkehr von und nach Osten (Gänserndorf) relevant, da die Siedlung nordöstlich der Kreuzung L 3025/B 8 liegt. Der geringste Abstand des Hauses Waldgasse 10 zur B 8 beträgt ca. 580 m und zur L 3025 ca. 580 m. Der geringste Abstand zur nächstgelegene Zufahrt zu einem Abbaugelände (Verbindung „Sophia I“ und „Hannah II“, den Weg 714/10, KG Schönkirchen, querend) beträgt ca. 810 m. LKW-Verkehr im Bereich des Hauses Waldgasse 10 im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vorhaben ist auf Grund der Lage des Hauses am östlichen Ende eines Siedlungsgebietes nicht zu erwarten. Der Abstand zur ÖBB-Strecke (Nordbahn) beträgt etwa 150 m.

Zur Stellungnahme 14, von EGGENHOFER Ulrike Mag.

Verkehrstechnisch relevant ist die Einwendung, wonach der Weg 714/10, KG Schönkirchen, erforderlich ist, um von der Siedlung Silberwald das Ortszentrum von Schönkirchen, einschließlich der dort vorhandenen Freizeiteinrichtungen, ohne Kraftfahrzeug zu erreichen. Siehe dazu die Stellungnahme zu 1 von der Bürgerinitiative "lebenswertes Silberwaldviertel". Ergänzend wird festgehalten, dass im Zuge von Ortsaugenscheinen keine Radwege vorgefunden worden sind. Es gibt im Bereich zwischen der Siedlung Silberwald und Schönkirchen Radrouten, auf denen der Fahrradverkehr im Mischverkehr geführt wird.

Zur Stellungnahme 15, von DIE GRÜNEN Bezirk Gänserndorf

Verkehrstechnisch relevant sind die Einwendungen, wonach

- a) die Anrainer von Gänserndorf Süd von den Auswirkungen der geplanten Erweiterung – vor allem aus verkehrstechnischer Sicht – direkt betroffen sind.
 - b) der zusätzliche Schwerverkehr über die mehr als ausgelasteten Straßen Deutsch-Wagrams geführt werden,
 - c) die Zahl der stündlichen LKW-Fahrten von 10 auf 25 je Richtung erhöht werden,
 - d) die L 3025 verlegt werden soll und
 - e) durch Geschwindigkeitsbeschränkungen auf der Zufahrtsstraße eine maximal mögliche Lärmreduktion erreicht wird.
- ad a) Die Auswirkungen durch den vermehrten Verkehr waren laut Behördenvorgabe bis zum Übergang in die B 8 zu prüfen. Das sind die Kreuzungen L 3025/B 8 sowie Universalestraße/B 8, beide im Ortsgebiet von Strasshof an der Nordbahn. Die Kreuzung L 3025/B8 liegt an der Gemeindegrenze zu Gänserndorf.
- ad b) siehe Stellungnahme ad a)
- ad c) Die Leistungsfähigkeit an den betroffenen Knoten (B 8/L 3025 und B 8 / Universalestraße, beide in Strasshof) wurde geprüft und ist gegeben.

- ad d) Nach dem derzeitigen Informationsstand sind keine konkreten Planungen (z.B. generalisierte Trasse) vorhanden, die Grundlage einer verkehrstechnischen Beurteilung sein könnten.
- ad e) Gemeint ist vermutlich die Betriebsstraße in Strasshof, die entlang des nördlichen Siedlungsrandes in Richtung Abbaugelände verläuft. Diese Straße ist in einem früheren UVP-Verfahren umfassend behandelt worden. Diese Betriebsstraße ist mit Schranken ausgerüstet und es sind konkrete Verhaltensvorschriften kundgemacht.

Zu den Stellungnahmen 17 und 18, von LANG Milena und LANG Werner

Verkehrstechnisch relevant sind die Einwendungen, wonach

- a) die zusätzlichen Emissionen wie Verkehr für die Menschen in der Siedlung Silberwald völlig unzumutbar sind und
- b) die Verbindung zwischen Schönkirchen und Silberwald insbesondere für Radfahrer unterbrochen wird und der LKW Schwerverkehr daher über eine separate Straße geführt werden soll.
- ad a) Herr und Frau Lange haben als Adresse Haselnussgasse 54, 2241 Schönkirchen angegeben. Als LKW-Routen im Nahebereich sind laut Projekt die L 3025 und die B 8 angegeben. Dabei ist im Zuge der B 8 nur der Verkehr von und nach Osten (Gänserndorf) relevant, da die Siedlung nordöstlich der Kreuzung L 3025/B 8 liegt. Der geringste Abstand des Hauses Haselnussgasse 54 zur B 8 beträgt ca. 500 m und zur L 3025 ca. 530 m. Der geringste Abstand zur nächstgelegene Zufahrt zu einem Abbaugelände (Verbindung „Sophia I“ und „Hannah II“, den Weg 714/10, KG Schönkirchen, querend) beträgt ca. 900 m. LKW-Verkehr im Bereich des Hauses Haselnussgasse 54 im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vorhaben ist auf Grund der Lage des Hauses am östlichen Ende eines Siedlungsgebietes nicht zu erwarten. Der Abstand zur ÖBB-Strecke (Nordbahn) beträgt etwa 60 m.
- ad b) Siehe dazu auch die Stellungnahme zu 1 von der Bürgerinitiative "lebenswertes Silberwaldviertel".
- Auch wenn eine separate Straße errichtet wird, so sind Querungen des Weges 714/10 erforderlich.

Eine Unterbrechung des Weges ist laut UVE (Austauschexemplar, S. 48) als zeitlich begrenztes Unterfangen für die projektgemäße Ausführung des Überganges zwischen den Teilen des Abbaues bzw. der Deponie gegeben. Aus verkehrstechnischer Sicht wird diese Angabe so interpretiert, dass es während Bauarbeiten zu Behinderungen und Unterbrechungen kommen kann. In diesem Falle sind die gemäß § 90 StVO erforderlichen Maßnahmen durch die zuständige Verkehrsbehörde (Marktgemeinde Schönkirchen-Reyersdorf) festzulegen. Eine Beurteilung nach dieser Rechtsmaterie erfolgt im UVP-Verfahren nicht.

Zur Stellungnahme 19, von LECHNER Helga, vertreten durch RA Dr. Thomas Herzka

Verkehrstechnisch relevant ist die Einwendung, wonach ein wesentlich erhöhtes Verkehrsaufkommen zu erwarten ist.

Frau Lechner hat als Adresse Mozartgasse 54, 2241 Schönkirchen angegeben. Als LKW-Routen im Nahebereich sind laut Projekt die L 3025 und die B 8 angegeben. Dabei ist im Zuge der B 8 nur der Verkehr von und nach Osten (Gänserndorf) relevant, da die Siedlung nordöstlich der Kreuzung L 3025/B 8 liegt. Der geringste Abstand des Hauses Mozartgasse 54 zur B 8 beträgt ca. 800 m und zur L 3025 ca. 370 m. Der geringste Abstand zur nächstgelegenen Zufahrt zu einem Abbaugelände (Verbindung „Sophia I“ und „Hannah II“, den Weg 714/10, KG Schönkirchen, querend) beträgt ca. 780 m. LKW-Verkehr im Bereich des Hauses Mozartgasse 54 im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vorhaben ist auf Grund der Lage des Hauses am Nordrand eines Siedlungsgebietes nicht zu erwarten. Der Abstand zur ÖBB-Strecke (Nordbahn) beträgt etwa 300 m.

Zur Stellungnahme 21, von der Marktgemeinde Strasshof/Nordbahn, vertreten durch RA Dr. Loibl

Verkehrstechnisch relevant sind die Einwendungen, wonach

- a) nicht erkennbar ist, welche Trassen in welchem Ausmaß für die aus dem Osten kommenden Materialtransporte benützt werden,
- b) dass bis zu 600.000 t/a über die Trassen 2 und 3 geführt werden,

- c) die Zahl der stündlichen Fahrten nicht beeinflusst werden kann,
 - d) massive Verkehrsstaus und Behinderungen im Bereich der Einmündung in die B 8 und in die Universalestraße auftreten,
 - e) das Verkehrsgutachten auf einer Verkehrszählung vom 24.7.2014, also während der Urlaubshochsaison, basiert,
 - f) es im Zuge der Universalestraße zu einem massiven Rückstau kommen wird und
 - g) die maximale Verkehrsfrequenz von 16 LKW-Fahrten bzw. 25 LKW-Fahrten in einer Stunde nur in der Morgenspitze von 5:00 Uhr bis 6:00 Uhr auftreten wird.
- ad a) Die Trassen 1 bis 4a beschreiben jene Wege, die mit LKW abseits der Landesstraßen befahren werden. Ausgenommen davon sind die Trassen 4 und 4a, die die Landesstraße L 3025 auf ca. 200 m Länge benützen bzw. ca. bei km 1,65 queren. Ob Fahrzeuge aus Osten daher über die B8 zur L 3025 gelangen oder über die B 220, wurde in den Trassenbeschreibungen nicht berücksichtigt. Ob diese Fragestellung im Verfahren zu berücksichtigen ist, bleibt einer rechtlichen Wertung vorbehalten.
- ad b) Im Austauschexemplar der UVE ist unter Pkt. 3.2.2.2 „Beantragte Jahrestonnen und Fahrwege“ festgehalten, dass auf den Trassen 2 und 3 via LKW jeweils maximal 100.000 t mineralischer Rohstoff abtransportiert und 100.000 t Verfüllmaterial angeliefert werden.
- ad c) Die verkehrstechnische Beurteilung hat von den Angaben im Projekt auszugehen. Eine Beurteilung der betriebsinternen Abläufe z.B. zur Steuerung der Zahl der ausfahrenden Fahrzeuge ist nicht Bestandteil eines verkehrstechnischen Gutachtens.
- ad d) Im verkehrstechnischen Projekt zur UVE von Dipl.-Ing. Thomas Seidl befinden sich Leistungsfähigkeitsnachweise für die Kreuzung B 8/Universalestraße und B 8/L 3025.
- Der Phasenablauf mit Grünzeiten wurde erhoben. Dabei wurde eine Umlaufzeit von 94 s gemessen, die Grünzeit für die B 8 betrug 64 s, für die Universalestraße 18 s. Auf Basis dieser Daten wurde eine Leistungsfähigkeitsberechnung durchgeführt. Diese ergibt für die Linkseinbieger von der B 8 in die Universalestraße eine Auslastung von 8 % in der Morgen- und 8 % in der Abend-

spitze. Für den Verkehr von der Universalestraße in die B 8 nach rechts in Richtung Wien ergibt sich eine Auslastung von 9 % in der Morgen- und 2 % in der Abendspitze. Der Abstand der Haltelinie der VLSA (Verkehrslichtsignalanlage) an der Kreuzung mit der Deutsch-Wagramer-Straße zur Einmündung der Universalestraße beträgt etwa 40 m. Der Stauraum ist für zwei LKW-Züge oder Sattel-Züge ausreichend. Sollte sich zeigen, dass dieser Stauraum bei Beginn der Grünzeit für die Universalestraße im Regelfall nicht frei ist, so kann durch Anpassung der Grünzeiten dafür gesorgt werden, dass der Fahrzeugverkehr in Richtung Westen diesen Stauraum räumen kann, bevor der Querverkehr einfahren darf.

Für den Kreisverkehr B 8/L 3025 wurde die ungünstigste Auslastung in der Prognose für die Morgenverkehrsspitze auf der B 8 in Fahrtrichtung nach Gänserndorf mit 45 % errechnet. Für die L 3025 wurde die ungünstigste Auslastung in der Morgenverkehrsspitze mit 22 % errechnet.

ad e) Es ist nachvollziehbar, dass während der Ferienzeit das Verkehrsaufkommen als niedriger eingeschätzt wird als während der Schulzeit. Es werden Verkehrszählungen daher üblicherweise nicht während der Ferienzeit durchgeführt, um das übliche und alltägliche Verkehrsgeschehen abzubilden. Im gegenständlichen Fall ergibt jedoch bei den Berechnungen der Leistungsfähigkeiten, dass sehr große Leistungsfähigkeitsreserven vorhanden sind (siehe auch ad d)). Der Einfluss der zu erwartenden Schwankungsbreite zwischen Schulzeit und Ferienzeit beim Verkehrsaufkommen ist wesentlich geringer als die vorhandene Leistungsfähigkeitsreserve. Deshalb ist nachvollziehbar, dass an den Kreuzungen ausreichende Leistungsfähigkeiten vorhanden sind.

ad f) Die Umlaufzeit wurde mit 94 s, die Grünzeit für die Universalestraße mit 18 s ermittelt. Somit ergibt sich in einer Stunde eine Grünzeit von 689 s für die Universalestraße. Die Prognosebelastung ist mit 168 PKW/E pro Stunde angegeben. Überschlagsmäßig geht man davon aus, dass pro PKW-Einheit 2 Sekunden Grünzeit benötigt werden.

ad g) Dabei handelt es sich um eine Angabe im verkehrstechnischen Projekt. Diese Zahl findet sich Tabelle 5.6.1 in der Spalte „Spitze [LKW/h]“. Vergleicht man die Zahl „25“ mit der Angabe zum Spitzenwert pro Tag, so ist schlüssig, dass diese Spitzenstunde vereinzelt auftreten kann. Dies ergibt sich aus dem Verhältnis

von LKW-Verkehr in der Spitzenstunde (25) zum LKW-Verkehr an Spitzentagen (96). Demnach verlässt in der einzelnen Spitzenstunde ein Viertel des maximalen Tagesverkehrs die Anlage auf der betreffenden Route, die in der jeweiligen Zeile der Tabelle angegeben ist.

Zu den Stellungnahmen 24, 25 und 26, von RABENSEIFNER Sonja, RABENSEIFNER Tobias und RABENSEIFNER Walter

Verkehrstechnisch relevant ist die Einwendung hinsichtlich an- und abfahrenden LKW.

Sonja, Walter und Tobias Rabenseifner haben als Adresse Waldgasse 29, 2241 Schönkirchen angegeben. Als LKW-Routen im Nahebereich sind laut Projekt die L 3025 und die B 8 angegeben. Dabei ist im Zuge der B 8 nur der Verkehr von und nach Osten (Gänserndorf) relevant, da die Siedlung nordöstlich der Kreuzung L 3025/B 8 liegt. Der geringste Abstand des Hauses Waldgasse 29 zur B 8 beträgt ca. 550 m und zur L 3025 ca. 620 m. Der geringste Abstand zur nächstgelegene Zufahrt zu einem Abbaugelände (Verbindung „Sophia I“ und „Hannah II“, den Weg 714/10, KG Schönkirchen, querend) beträgt ca. 820 m. LKW-Verkehr im Bereich des Hauses Waldgasse 29 im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vorhaben ist auf Grund der Lage des Hauses am Nordrand eines Siedlungsgebietes nicht zu erwarten. Der Abstand zur ÖBB-Strecke (Nordbahn) beträgt etwa 130 m.

Zur Stellungnahme 27, von STEINBÖCK Emma

Verkehrstechnisch relevant ist die Einwendung, dass das sogenannte „Ölstraßl“ (in den Unterlagen als Radweg bezeichnet) als Weg zum Spaziergehen, Walken und Radfahren nicht mehr sicher benützt werden kann, wenn beidseits bis knapp an die Weggrenze gebaggert wird.

Beim sogenannten „Ölstraßl“ handelt es sich offensichtlich um den Weg 714/10, KG Schönkirchen. Die Wegparzelle ist 6 m breit und hat eine befestigte Fahrbahn von etwa 3 m Breite. Es ist ein Abstand des Abbaues zur Grundgrenze von 5 m vorgesehen. In der Betriebsphase ist aus verkehrstechnischer Sicht sichergestellt, dass ein ausreichender Abstand zu den Verkehrsteilnehmern auf dem Weg 714/10, KG Schönkirchen vorhanden ist. In der Errichtungsphase ist diese Fragestellung mit den

derzeit vorhandenen Informationen nicht eindeutig klärbar. Gemäß § 90 StVO ist für Arbeiten auf und neben der Straße, die den Straßenverkehr beeinträchtigen, eine Bewilligung der Behörde (in diesem Falle Markgemeinde Schönkirchen-Reyersdorf) erforderlich. Dieses Verfahren ist jedoch nicht Bestandteil des UVP-Verfahrens.

Zur Stellungnahme 28, von STEINBÖCK Franz

Verkehrstechnisch relevant ist die Einwendung, dass der Weg 714/10, KG Schönkirchen, im Zuge der Abbau- und Wiederbefülligkeiten zeitweise gesperrt und auch verlegt werden soll.

Siehe dazu Ausführungen zu Stellungnahmen 17 und 18 von LANG Milena und LANG Werner, ad b)

Zur Stellungnahme 29, von WAGNER Theresa

Verkehrstechnisch relevant ist die Einwendung, dass der Verkehr durch den Abtransport des Kieses zunehmen wird, wobei offensichtlich das Güterwegenetz und hier der Weg 714/10, KG Schönkirchen, im Speziellen gemeint sein dürfte.

Gemäß den Einreichunterlagen wird der Weg 714/10, KG Schönkirchen, (direkte Verbindung zwischen Siedlung Silberwald und Schönkirchen) auf einer Länge von etwa 300 m als Zu- und Abfahrt zu Abbaugebieten bzw. Deponiebereichen genützt. Es sind zwei Querungsstellen des Weges vorgesehen. Am meisten betroffen sind die Wege 699 und 708, beide KG Schönkirchen, über die die Verbindung vom Projektgebiet zur L 3025 verläuft. Der Weg 695, KG Schönkirchen, wird zwar als Bestandteil der Trasse 4 genannt, es ist aber laut Abbauplan keine Anbindung eines Abbaugebietes an diesen Weg vorgesehen. Der Abbau „Hannah I“, der südlich dieses Weges liegt, wird laut Abbauplan ausschließlich vom Weg 714/10, KG Schönkirchen, erschlossen.

Beurteilung durch den Sachverständigen für Wasserbautechnik

Zur Stellungnahme 1 von der Bürgerinitiative "lebenswertes Silberwaldviertel"

Von der Bürgerinitiative „Lebenswertes Silberwaldviertel“ wird folgendes vorgebracht:

- Im Projekt ist keine kontrollierte Ableitung großer Wassermassen geplant.
- Mit einer starken Unterspülung des Straßendamms ist zu rechnen.

Dazu wird vom Sachverständigen ausgeführt:

Große Abflüsse entstehen, wenn große Flächen versiegelt werden und die Entwässerung durch die Neigung der Fläche oder entsprechende Einrichtungen an einen oder wenige Punkte geführt wird. Große Abflüsse können auch durch große geneigte Flächen, die wenig Wasser aufnehmen oder mit Wasser gesättigt sind in Verbindung mit Geländeformen, die zu konzentrierten Fließwegen führen, entstehen.

Im vorliegenden Projekt sind keine Anlagenteile mit einem nennenswerten Potential zur Abflussbildung- und -konzentration vorgesehen. Abflüsse mit einem relevanten Schadpotential für Anlagenteile außerhalb der gegenständlichen Betriebsanlage werden nicht erwartet.